



- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geographie der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), am 4. Februar 2026 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den
Monobachelorstudiengang
„Geographie“
mit dem Abschluss
„Bachelor of Science (B.Sc.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 4. Februar 2026**

**Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 25/2026) am 15.04.2026
und (Nr. 58/2026) am 03.09.2026**

Fundstelle: <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2026/25-2026.pdf>
<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2026/58-2026.pdf>



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
I. Allgemeines	5
§ 1 Geltungsbereich.....	5
§ 2 Ziele des Studiums.....	5
§ 3 Bachelorgrad	6
II. Studienbezogene Bestimmungen	7
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	7
§ 5 Studienberatung	7
§ 6 Strukturvariante des Studiengangs	7
§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen	7
§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	13
§ 9 Studienaufenthalte im Ausland	13
§ 10 Module und Leistungspunkte	14
§ 11 Praxismodule.....	14
§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills	15
§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität	16
§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung	16
§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	17
§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung	18
§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht	18
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	19
§ 18 Prüfungsausschuss.....	19
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung.....	20
§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	20
§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	21
§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch	22
§ 23 Prüfungen	23
§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge	23
§ 25 Bachelorarbeit.....	26
§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung	28
§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen.....	30
§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium	30



§ 29	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	31
§ 30	Leistungsbewertung und Notenbildung	32
§ 31	Freiversuch	32
§ 32	Wiederholung von Prüfungen	34
§ 33	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	35
§ 34	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	35
§ 35	Zeugnis	35
§ 36	Urkunde.....	35
§ 37	Diploma Supplement	36
§ 38	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	36
IV.	Schlussbestimmungen	37
§ 39	Einsicht in die Prüfungsunterlagen.....	37
§ 40	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	37
Anlage 1:	Exemplarische Studienverlaufspläne.....	39
Anlage 2:	Modulliste	40
Anlage 3:	Importmodulliste.....	85
Anlage 4:	Exportmodulliste	87

Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch:

150 LP im sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen

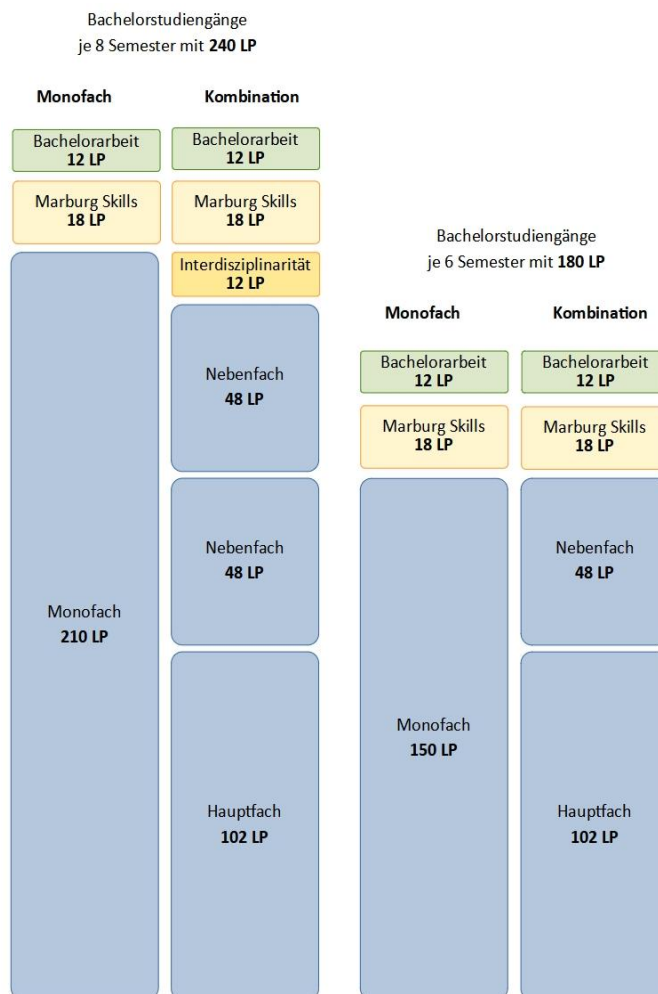
Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen

Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Monobachelorstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Geographie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Im Studiengang „Geographie“ erwerben die Studierenden grundlegende und vertiefende Kenntnisse im Fach Geographie. Dabei stehen die Analyse und das Verständnis von raumbezogenen Fragestellungen über Strukturen und Prozesse an der Schnittstelle Mensch und Umwelt im Mittelpunkt – sowohl aus Perspektive der Humangeographie als auch der Physischen Geographie. Ziel ist es, Kompetenzen zu entwickeln, um raumbezogene Strukturen und Dynamiken auf lokaler, regionaler und globaler Ebene fachlich fundiert beschreiben, analysieren, erklären, bewerten und gegebenenfalls auch Prognosen über zukünftige Entwicklungen ableiten zu können. Der Erwerb dieser Kompetenzen erfolgt durch eine vertiefte Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen Inhalten, methodischen Fertigkeiten und ergänzend durch die gezielte Einbindung praxisbezogener Lerninhalte. Die Studierenden werden dadurch in die Lage versetzt, raumbezogene Fragestellungen aus fachlicher Perspektive unter Einsatz von Methoden zu analysieren. Auf diese Weise erwerben sie berufsfeldbezogene Problemlösungskompetenzen.

Im Studiengang können grundlegende Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen in folgenden Bereichen erworben werden:

- Überblick über das Fach Geographie und dessen Teilbereiche einschließlich der wichtigsten Forschungsansätze, Theorien und Methoden sowie Grundfertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens und der Datenanalyse,
- fachliche und methodische Kenntnisse und Fachtermini in den gewählten Teilbereichen der Humangeographie, der Physischen Geographie und der Mensch-Umwelt-Geographien,
- Methoden und Techniken der Visualisierung räumlicher Daten, der Geoinformationsverarbeitung und -analyse, der satellitengestützten Erdbeobachtung und der raumbezogenen Programmierung,
- grundlegende Methoden und Techniken der empirischen Sozialforschung und Statistik,

- fachliche und methodische Kenntnisse und Fachtermini vor allem in der deutschen, aber auch der europäischen Raumordnung und Raumplanung.

Zudem stehen der vertiefende Erwerb geographischer Fähigkeiten und die Stärkung von berufsfeldbezogener Problemlösungskompetenz im Vordergrund. Eine Schwerpunktbildung in den Bereichen „Humangeographie: Gesellschaft, Transformation und nachhaltige Raumentwicklung“, „Physische Geographie: Geosysteme und Umweltdynamiken“, „Mensch-Umwelt-Geographie: Gesellschaft, Erdsystem und planetare Grenzen“, „Wirtschaftsgeographie: Räumliche Dynamiken, nachhaltige Wirtschaftsweisen und gesellschaftliche Anpassungen“ oder „Geodatenanalyse: Big Data, KI und räumliche Modellierung“ ist möglich. In kombinierten forschungsbezogenen fachwissenschaftlich-methodischen Modulen mit Projektcharakter werden integrierte fachwissenschaftliche Arbeitsabläufe in idealtypischer Abfolge geschult (Problembeschreibung, Konzeption des Untersuchungsrahmens, Auswahl adäquater Arbeitstechniken und -methoden, Datenerhebung, Datenanalyse, Dateninterpretation, Problemlösung und Handlungsempfehlungen, Präsentation). Dies geschieht

- in forschungspraxisorientierten Modulen, in denen fachwissenschaftliche oder interdisziplinäre Spezialthemen behandelt werden und dabei eine anwendungs-/projekt- und lösungsorientierte sowie themengeleitete Kopplung von Fachwissenschaft, Geländearbeit und In-House-Methoden stattfindet,
- in dem Modul Geländepraktikum, in dem unter geländespezifischen Realbedingungen die eigenständige Identifizierung und Bearbeitung geographischer oder interdisziplinärer Phänomene und der Einsatz spezifischer Geländemethoden im Vordergrund steht,
- im Berufspraktikum, um bereits kennengelernte Techniken in einem realen Berufsfeld anzuwenden,
- im Rahmen des Abschlussmoduls Bachelorarbeit durch die Anfertigung einer Bachelorarbeit.

Zudem haben die Studierenden die Möglichkeit, ergänzende Lehrinhalte aus den Geowissenschaften für eine fachliche Profilierung zu nutzen.

In allen Modulen erfolgt der Erwerb von berufsqualifizierenden Schlüsselqualifikationen, sog. Soft-Skills. Dies sind insbesondere Techniken der Beschaffung und kritischen Bewertung von Informationen (Recherche- und Informationskompetenz), der Datenkompetenz und des sicheren Umgangs mit digitalen Tools und Software, der Strukturierung, der Präsentation, der Moderation, der Mediation, des lebenslangen, forschungsorientierten Lernens, der Eigenverantwortung, Selbstorganisation und -reflexion, des Zeit- und Projektmanagements sowie der Problemlösungskompetenz. Team- und Sozialkompetenz werden durch Kleingruppenarbeit besonders gefördert.

§ 3 Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Monobachelorstudiengangs erfolgreich absolviert wurden.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Geographie den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studiengang „Geographie“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.
- (2) Ausgewählte Module des Studiengangs können in englischer Sprache angeboten werden. Das Studium setzt daher gute Kenntnisse der englischen Sprache voraus (Stufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Es wird grundsätzlich angenommen, dass mit der Hochschulzugangsberechtigung englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau B1 dieses Referenzrahmens erworben sind.
- (3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Geographie“ ist ein Monobachelorstudiengang. Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 6 Strukturvarianten von Studiengängen

- (1) Studiengänge können als Monobachelorstudiengänge oder als Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge für den sechs- und den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang konzipiert werden.
- (2) In sechssemestrigen Monobachelorstudiengängen umfasst das Monofach 150 LP, in achtsemestrigen 210 LP. Monobachelorstudiengänge können sowohl Angebote aus einzelnen Lehreinheiten umfassen als auch die Möglichkeit eröffnen, besonders aufeinander abgestimmte interdisziplinäre Angebote aus mehreren Lehreinheiten zu konzipieren.



- (3) Der sechssemestrige Kombinationsbachelorstudiengang setzt sich aus einer individuell wählbaren Kombination aus Hauptfach und Nebenfach zusammen. Der achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengang setzt sich aus einer individuell wählbaren Kombination aus Hauptfach und zwei Nebenfächern zusammen. Die Fächergrößen betragen 102 LP für das Hauptfach und jeweils 48 LP für ein Nebenfach.
- (4) Sowohl die Mono- als auch die Kombinationsbachelorstudiengänge sehen den verpflichtenden Studienbereich der Marburg Skills (§ 12) im Umfang von 18 LP sowie eine Bachelorarbeit (§ 25) im Umfang von 12 LP vor.
- (5) Der achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich zu einem Hauptfach, zwei Nebenfächern und dem Studienbereich Marburg Skills einen Studienbereich Interdisziplinarität (§ 13) im Umfang von 12 LP.
- (6) Wenn Module eines Studiengangs nicht aus der Lehreinheit stammen, die den Studiengang anbietet, sind bei Vorlage des Studiengangkonzepts die entsprechenden Vereinbarungen mit den Verantwortlichen der exportierenden Lehreinheit über die zu erbringende Lehre beizulegen.
- (7) Studiengänge können, sofern die personellen und sächlichen Kapazitäten der Hochschule gegeben sind, als Teilzeitstudiengänge (formelles Teilzeitstudium) eingerichtet werden. Gesonderte Teilzeitstudiengänge stellen ein besonderes organisatorisches Angebot dar, in dem insbesondere Lebensumstände von Studierenden mit Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen, Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern sowie von Berufstätigen, die im Durchschnitt nicht mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit dem Studium widmen können, Berücksichtigung finden. Die Immatrikulation in diese Studiengänge erfolgt als Teilzeitstudierende.

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

- (1) Der Studiengang „Geographie“ gliedert sich in die Studienbereiche Einführung, Grundlagen der Geographie, Methoden der Geographie, Vertiefung, Ergänzungsbereich Geowissenschaften, Berufspraxis und Abschlussbereich.
- (2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahl- pflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>	<i>Zuordnung zum Fachgebiet für optionale Schwerpunktbildung**</i>				
				<i>Humangeographie</i>	<i>Physische Geographie</i>	<i>Mensch-Umwelt-Geographie</i>	<i>Wirtschaftsgeographie</i>	<i>Geodatenanalyse</i>
<i>Einführung</i>		12						



Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Geographie	PF	6						
Einführung in die Arbeit mit Geodaten	PF	6						
Grundlagen der Geographie		42 bis 78						
Einführung in die Humangeographie	PF	6						
Einführung in die Physische Geographie	PF	6						
Mensch-Umwelt-Geographien: Gesellschaftliche Dynamiken, Umweltveränderungen und nachhaltige Entwicklung	WP	6				X		
Wirtschaftsgeographie: Dynamik und Nachhaltigkeit von Wirtschaftsaktivitäten im Raum	WP	6	Mindestens 1 aus 5	X			X	
Politische Geographie: Politik, Raum und Konflikte um Nachhaltigkeit	WP	6		X		X		
Stadtgeographie: Entwicklung, Strukturen und Dynamiken urbaner Räume	WP	6		X				
Geographien ländlicher Räume: Sozioökonomische Prozesse aus multiskalaren Perspektiven	WP	6		X		X	X	
Räumliche Planung: Grundlagen und Instrumente für eine nachhaltige Raumentwicklung	WP	6		X		X		
Klimageographie: Strukturen, Prozesse und Dynamiken des Klimasystems	WP	6	Mindestens 1 aus 5		X			
Biogeographie: Biotische Ausstattung und Dynamiken von Natur- und Kulturlandschaften	WP	6			X			
Bodengeographie: Entwicklung, Eigenschaften und Umweltbedeutung der Böden der Erde	WP	6			X			
Hydrogeographie: Prozesse, Resilienz und Sicherheit der Wasserressourcen der Erde	WP	6			X	X		
Geomorphologie: Formen der Erdoberfläche und ihre Entstehung	WP	6			X			
Grundlagen der Geographie International I	WP	6						
Grundlagen der Geographie International II	WP	6						
Methoden der Geographie		24 bis 48						
Statistische Analyse in der Geographie: Methoden und Anwendungen	WP	6		X	X	X	X	X
Empirische Sozialforschung in der Geographie: Methoden und	WP	6		X		X	X	



Anwendungen raumbezogener Gesellschaftsanalyse								
Geoinformatik: Grundlagen, Methoden und Anwendungen geographischer Informationssysteme	WP	6			X	X		X
Satellitengestützte Erdbeobachtung: Analyse von Landnutzung und Ökosystemen	WP	6			X	X		X
Grafikbasierte Analyse und Kommunikation von Geodaten	WP	6		X			X	X
Raumbezogene Programmierung: Grundlagen objektorientierter Datenverarbeitung, Analyse und Visualisierung räumlicher Daten	WP	6			X	X		X
Methoden der Geographie International I	WP	6						
Methoden der Geographie International II	WP	6						
Vertiefung		24 bis 60						
Spezielle Methoden der Humangeographie I	WP	6	Mindestens 2 aus 6	X			X	X
Spezielle Methoden der Humangeographie II	WP	6		X			X	X
Spezielle Methoden der Physischen Geographie I	WP	6			X			X
Spezielle Methoden der Physischen Geographie II	WP	6			X			X
Spezielle Methoden der Mensch-Umwelt-Geographien I	WP	6				X	X	X
Spezielle Methoden der Mensch-Umwelt-Geographien II	WP	6				X	X	X
Forschungspraxis: Institutionen, nachhaltige Innovationen und räumliche Dynamiken	WP	6	Mindestens 2 aus 9	X			X	
Forschungspraxis: Nachhaltige Wirtschaftsweisen und räumliche Verflechtungen	WP	6		X			X	
Forschungspraxis: Gesellschaftlicher Wandel und Nachhaltigkeit im Raum	WP	6		X			X	
Forschungspraxis: Umweltprozesse im Wandel	WP	6			X			
Forschungspraxis: Dynamik der Erdoberfläche: Klima, Wasser, Boden, Relief, Vegetation, Biodiversität	WP	6			X			
Forschungspraxis: Veränderungen ökologischer Systeme	WP	6			X			



Forschungspraxis: Umweltwandel, gesellschaftliche Risiken und nachhaltige Entwicklung	WP	6				X	X	
Forschungspraxis: Räumliche Dimensionen sozio-ökologischer Transformation	WP	6				X	X	
Forschungspraxis: Analyse von Mensch-Umwelt-Systemen	WP	6				X	X	
Anwendungen der Geographie International I	WP	6						
Anwendungen der Geographie International II	WP	6						
Geländepraktikum	WP	12						
Geographische Exkursion	WP	6						
Ergänzungsbereich Geowissenschaften		0 bis 24						
Module aus der Geologie*	WP	0-24			X	X		
Berufspraxis		12 bis 24						
Berufspraktikum	PF	12						
Erweitertes Berufspraktikum I	WP	6						
Erweitertes Berufspraktikum II	WP	6						
Summe Fachanteil (Monobachelorstudiengang 6 Semester)		150						
Abschlussbereich		12						
Bachelorarbeit	WP	12						
Bachelorarbeit Humangeographie: Gesellschaft, Transformation und nachhaltige Raumentwicklung	WP	12		X				
Bachelorarbeit Physische Geographie: Geosysteme und Umweltdynamiken	WP	12			X			
Bachelorarbeit Mensch-Umwelt-Geographie: Gesellschaft, Erdsystem und planetare Grenzen	WP	12				X		
Bachelorarbeit Wirtschaftsgeographie: Räumliche Dynamiken, nachhaltige Wirtschaftsweisen und gesellschaftliche Anpassungen	WP	12					X	
Bachelorarbeit Geodatenanalyse: Big Data, KI und räumliche Modellierung	WP	12						X

* Importmodule gemäß Anlage 3 Importmodulliste

** Ein optionaler Studienschwerpunkt in einem der Fachgebiete wird gemäß § 35 auf dem Zeugnis ausgewiesen, wenn mindestens 4 Module (24 LP) sowie die Bachelorarbeit in diesem Fachgebiet absolviert wurden. Die Schwerpunkte lauten:

- **Humangeographie:** Gesellschaft, Transformation und nachhaltige Raumentwicklung,
- **Physische Geographie:** Geosysteme und Umweltdynamiken,
- **Mensch-Umwelt-Geographie:** Gesellschaft, Erdsystem und planetare Grenzen,
- **Wirtschaftsgeographie:** Räumliche Dynamiken, nachhaltige Wirtschaftsweisen und gesellschaftliche Anpassungen,
- **Geodatenanalyse:** Big Data, KI und räumliche Modellierung.

- (3) Im Studienbereich „Einführung“ erwerben die Studierenden grundlegende fachwissenschaftliche Techniken des Studiums. Dabei erlernen sie die Grundzüge des wissenschaftlichen Arbeitens im Fach Geographie sowie den Umgang mit und die Verarbeitung von Geodaten.
- (4) Im Studienbereich „Grundlagen der Geographie“ erwerben die Studierenden grundlegende fachwissenschaftliche Kompetenzen aus allen Teilbereichen der Geographie. Die Basismodule in diesem Studienbereich vermitteln Inhalte aus sämtlichen Subdisziplinen der Geographie und legen damit die Basis für ein breites Verständnis der Disziplin. Die Studierenden haben die Möglichkeit, bereits in dieser Phase des Studiums erste fachliche Schwerpunkte in der Humangeographie, der Physischen Geographie, der Mensch-Umwelt-Geographie oder der Wirtschaftsgeographie vorzunehmen oder sich ein breites Grundlagenwissen anzueignen, das eine fundierte Basis für die weitere Studienplanung bildet.
- (5) Im Studienbereich „Methoden der Geographie“ erwerben die Studierenden grundlegende und weiterführende methodische Kompetenzen, die für die Analyse, Interpretation und Darstellung raumbezogener Daten erforderlich sind. Es werden Kenntnisse und Fertigkeiten in den Bereichen der grafikbasierten Analyse von Geodaten, der Geoinformatik, der satellitengestützten Erdbeobachtung, der empirischen Sozialforschung, der Statistik sowie der raumbezogenen Programmierung vermittelt. In diesem Zusammenhang besteht ebenfalls die Möglichkeit, durch eine gezielte Modulwahl fachliche Schwerpunkte in der Geodatenanalyse, in der Humangeographie, in der Physischen Geographie und in der Wirtschaftsgeographie vorzunehmen.
- (6) Im Studienbereich „Vertiefung“ erwerben die Studierenden vertiefte fachliche und methodische Kompetenzen durch die intensive Auseinandersetzung mit ausgewählten Themenfeldern der Geographie. Der Studienbereich dient dazu, individuelle fachliche Interessen gezielt zu schärfen, methodische Fähigkeiten weiter auszubauen und wissenschaftliche Arbeitsweisen im Kontext geographischer Forschung und Praxis anzuwenden und zu vertiefen. Die in diesem Bereich wählbaren Module ermöglichen eine praxisnahe Schwerpunktbildung in der Humangeographie, der Physischen Geographie, der Mensch-Umwelt-Geographie, der Wirtschaftsgeographie oder der Geodatenanalyse. Damit bietet der Studienbereich „Vertiefung“ den Studierenden die Möglichkeit, ihr fachliches und methodisches Profil individuell auszurichten.
- (7) Im Studienbereich „Ergänzungsbereich Geowissenschaften“ erwerben die Studierenden grundlegende bis vertiefte Kenntnisse zentraler geowissenschaftlicher Themenfelder, die das Verständnis natürlicher Prozesse der Erde erweitern und eine fachlich fundierte Ergänzung zur geographischen Perspektive bieten. Der Studienbereich ermöglicht es den Studierenden, ausgewählte Aspekte der Geologie systematisch kennenzulernen, geowissenschaftliche Methoden anzuwenden und raumbezogene Fragestellungen im Kontext erdgeschichtlicher und geodynamischer Prozesse zu analysieren.



(8) Im Studienbereich „Berufspraxis“ wenden die Studierenden ihr im Studium erworbenes fachliches und methodisches Wissen in einem außeruniversitären Berufsfeld an. Durch das verpflichtende Berufspraktikum erwerben sie praxisbezogene Erfahrungen und erweitern ihre Kompetenzen um berufsfeldspezifische Zusatz- und Schlüsselqualifikationen. Optional können zudem zwei weitere Berufspraktika absolviert werden. Die Praktika dienen der Vorbereitung auf mögliche berufliche Tätigkeitsfelder innerhalb und außerhalb der Geographie und unterstützen den Transfer wissenschaftlicher Kenntnisse in die berufliche Praxis. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 5).

(9) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(10) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter <https://www.uni-marburg.de/de/fb19/studium/studiengaenge-2/geographie-monobachelor> hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(11) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Studiengang „Geographie“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Studiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des vierten oder fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 10 Module und Leistungspunkte

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten. Jedes Modul ist originär in einer Studien- und Prüfungsordnung geregelt und kann in weitere Studien- und Prüfungsordnungen als Importmodul übernommen werden.

(2) Entsprechend ihrem Verpflichtungsgrad werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Pflichtmodule können nur vorgesehen werden, wenn sie in ausreichender Platzanzahl für alle Studierenden angeboten werden.

Entsprechend ihren Niveaustufen und ihrer didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Fachmodule als Basismodule, Aufbaumodule, Vertiefungsmodule, Praxismodule (§ 11) und Abschlussmodule (§ 25).
- b) als Module für den Studienbereich Marburg Skills und/oder den Studienbereich Interdisziplinarität (§§ 12 und 13).

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 7 Abs. 4 und 22 Abs. 5f.



- (4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.
- (5) Im Interesse der Studierbarkeit soll ein Modul im Regelfall 6 LP oder 12 LP umfassen; dies gilt insbesondere für Module, die in einem Austauschverhältnis mit anderen Studiengängen stehen. Bei abweichenden Modulgrößen muss die Modulgröße durch 3 teilbar sein; Ausnahmen können bei zwingenden externen Vorgaben, beispielsweise durch Fachgesellschaften, vorgesehen werden. Module im Umfang von 3 LP sind zu vermeiden und nur in begründeten Ausnahmefällen unter Wahrung einer adäquaten und belastungsangemessenen Prüfungsichte von maximal 6 Prüfungen pro Semester möglich.
- (6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.
- (7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.
- (8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.
- (9) Module über den vorgesehenen LP-Umfang des Studiums hinaus sind nicht vorgesehen und werden nicht ausgewiesen.

§ 11 Praxismodule

- (1) Im Rahmen des Studiengangs „Geographie“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.
- (2) Im Rahmen des Studiengangs „Geographie“ sind drei externe Praxismodule gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch die Module „Forschungspraxis: Institutionen, nachhaltige Innovationen und räumliche Dynamiken“, „Forschungspraxis: Nachhaltige Wirtschaftsweisen und räumliche Verflechtungen“, „Forschungspraxis: Gesellschaftlicher Wandel und Nachhaltigkeit im Raum“, „Forschungspraxis: Umweltprozesse im Wandel“, „Forschungspraxis: Dynamik der Erdoberfläche: Klima, Wasser, Boden, Relief, Vegetation, Biodiversität“, „Forschungspraxis: Veränderungen ökologischer Systeme“, „Forschungspraxis: Umweltwandel, gesellschaftliche Risiken und nachhaltige Entwicklung“, „Forschungspraxis: Räumliche Dimensionen sozio-ökologischer Transformation“ oder „Forschungspraxis: Analyse von Mensch-Umwelt-Systemen“ ersetzt werden. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung von Praktika im Rahmen externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:



§ 11 Praxismodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zu Praktika in externen Praxismodulen können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praxismodul abgestimmt sind.

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

(1) Der Studienbereich Marburg Skills umfasst 18 LP und ist verpflichtender Bestandteil aller Mono- und Kombinationsbachelorstudiengänge. Er bündelt sowohl zentral angebotene Module für diesen Studienbereich als auch die Angebote der Fachbereiche an Studierende aller Fachbereiche und ermöglicht den Studierenden den Erwerb überfachlicher und allgemeiner Schlüsselkompetenzen.

Studierende wählen maximal 6 LP aus den zentralen Angeboten und mindestens 12 LP aus dem Angebot der Fachbereiche. Auch weiterführende Fachmodule können für den Studienbereich Marburg Skills freigegeben werden. Damit werden sie auch für Studierende des bereitstellenden Fachs als Wahlpflichtmodule studierbar. Ein Ziel des zentralen Angebots ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Fächern in demokratischer Mitbestimmung und für die Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Themen und Herausforderungen.

(2) Module eines Monofachs oder eines Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengangs sowie deren modifizierte und reine Exportmodule, die für den Studienbereich Marburg Skills zur Verfügung stehen sollen, sind jeweils in der Exportanlage der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln bzw. auszuweisen. Die zentral angebotenen Module der Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität sind in einer gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung gemäß § 7 Abs. 6 geregelt.

§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität

(1) Der achtsemestrige Kombinationsbachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich zu einem Hauptfach, zwei Nebenfächern und dem Studienbereich Marburg Skills einen Studienbereich Interdisziplinarität im Umfang von 12 LP. Die Module dieses Studienbereichs sollen eine überfachliche Ausrichtung haben, um der Vielzahl der möglichen individuellen Fächerkombinationen Rechnung zu tragen. Darin sollen die Stärken der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen den Fächern in demokratischer Mitbestimmung und für die Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Themen und Herausforderungen gewährleistet sein. Module des Studienbereichs Interdisziplinarität können auch für Studierende des sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs sowie der Monobachelorstudiengänge im Studienbereich Marburg Skills freigegeben werden. Im Rahmen des Studienbereichs Marburg Skills



stehen diese Module dann grundsätzlich allen Studierenden offen, jedoch sind Studierende des achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorrangig zu berücksichtigen.

(2) Module eines Monofachs oder eines Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengangs sowie deren modifizierte und reine Exportmodule, die für den Studienbereich Interdisziplinarität zur Verfügung stehen sollen, sind jeweils in der Exportanlage der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln bzw. auszuweisen. Die zentral angebotenen Module der Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität sind in einer gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung gemäß § 7 Abs. 6 geregelt.

§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Anmeldungen im Sinne des Satzes 1 können als implizite Prüfungsanmeldung vorgesehen werden. Mit der verbindlichen Anmeldung erfolgt eine implizite Anmeldung zu Studien- und/oder Prüfungsleistungen.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,

- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Geographie“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie **§ 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Im Rahmen eines Studiengangs können auch Module absolviert und anerkannt werden, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“ aus Sicht des Studiengangs, in dessen Rahmen Module aus anderen Studiengängen angeboten werden; „Exportmodule“ aus Sicht des Anbietenden). Um den Studierenden Transparenz über das wählbare Angebot und Sicherheit in Bezug auf die relevanten Prüfungsmodalitäten und die Anrechenbarkeit zu geben, sind folgende Grundregeln zu beachten:

1. Vereinbarungen zwischen den Fachbereichen über Lehrimporte und -exporte sollen zur dauerhaften Sicherung der Studierbarkeit mit Hilfe der „Mustervereinbarung zum Austausch von Modulen“ geschlossen werden.
2. Für Module, die für den eigenen Studiengang und ohne Änderung für Studierende anderer Studiengänge angeboten werden („Originalmodule“), gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen des jeweils anbietenden Studiengangs.
3. Module, die
 - a) sich aus Modulteilern eines Studiengangs zu einem neuen Modul („modifiziertes Modul“) zusammensetzen, oder
 - b) sich aus Modulteilern zu einem „reinen Exportmodul“ zusammensetzen, das ausschließlich für den Export in andere Studiengänge angeboten wird (ausgenommen Module gemäß §§ 12 und 13, diese stehen in der Regel auch Studierenden des anbietenden Studiengangs zur Verfügung), sind ebenfalls im Rahmen des anbietenden Studiengangs und dessen Studien- und Prüfungsordnung zu regeln.



4. Bei „Auftragsmodulen“, die ein exportierender Studiengang speziell im Auftrag des importierenden Studiengangs anbietet, gelten abweichend die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des importierenden Studiengangs.

§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

(2) Im Übrigen gilt § 17 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) In der Studien- und Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,

2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Studien- und Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen, und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des **§ 19 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:



1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
 2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
 3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
 4. Entscheidung über die Anerkennungen und Anrechnungen gemäß § 21;
 5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen gemäß § 21 Abs. 6;
 6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortswechslerinnen und Studiengang- oder Studienortswechslern zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
 7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records, des Diploma Supplement und der Einstufungstabelle;
 8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
 9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
 10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
 11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anerkennung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 9 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anerkennungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.
- (3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).
- (4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 22 Abs. 2 HessHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.
- (3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HessHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HessHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 30 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(7) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus der Modulliste sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 23 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 23 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 16 Abs. 1 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden oder, wenn es sich um ein Modul einer anderen Hochschule handelt, im Rahmen einer hochschulischen Kooperation vertraglich dem Studiengang zugeordnet sein. § 60 Abs. 5 HessHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Studien- und Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Studien- und Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener



Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Studien- und Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 30 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß exemplarischem Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder weiterer Form gemäß § 24 statt. Die Form der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) oder modulübergreifend in § 24 der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer bzw. Bearbeitungszeit soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 24 der Studien- und Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden. Der Umfang ist bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die keine Aufsichtsarbeiten sind, zusätzlich anzugeben.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 26 Abs. 4 voraus. Eine implizite Prüfungsanmeldung kann vorgesehen werden (§ 14 Satz 3).

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

(9) Ist in einem Modul die erste Prüfungsleistung nicht bestanden bzw. mit „nicht ausreichend“ bewertet worden bzw. gilt als „nicht ausreichend“ im Sinne des § 29 Abs. 1, ist ein Rücktritt vom Modul nicht mehr möglich; die Studien- und Prüfungsordnung kann von der Möglichkeit des § 32 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen Gebrauch machen, so dass Studierende Wahlpflichtmodule ohne weitere Prüfungsversuche auf Antrag unwiderruflich als nicht bestanden erklären lassen können und so in bis zu drei Fällen ein Wechsel solcher Wahlpflichtmodule möglich ist. Solange nur Studienleistungen erbracht worden sind und keine Prüfungsleistung, ist ein Wechsel des Moduls möglich.

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Projektarbeiten
- Berichten

- Praktikumsberichten
- der Bachelorarbeit.

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Kolloquien
- Präsentationen
- Einzelprüfungen
- Gruppenprüfungen.

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referaten
- Portfolios.

(4) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer der Klausuren beträgt zwischen 45 und 120 Minuten. Die Dauer eines Kolloquiums beträgt zwischen 30 und 90 Minuten. Die Dauer von Präsentationen und Referaten beträgt zwischen 10 und 60 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierenden). Die Dauer von mündlichen Prüfungen als Einzelprüfungen und als Gruppenprüfungen beträgt zwischen 10 und 60 Minuten. Der Umfang von Hausarbeiten, Referaten, Projektarbeiten und Portfolios beträgt (auch bei Gruppenarbeiten) ca. 1.500–8.000 Wörter. Der Umfang eines Berichts beträgt (auch bei Gruppenarbeiten) insgesamt ca. 500–2.000 Wörter. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten, Berichte, Referate, Projektarbeiten und Portfolios beträgt (auch bei Gruppenarbeiten) insgesamt zwischen 2 und 4 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Umfang des Praktikumsberichts beträgt ca. 1.800–2.000 Wörter. Die Bearbeitungszeit für einen Praktikumsbericht beträgt ca. 1 Woche (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt ca. 6.000–28.000 Wörter.

(5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(7) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 24 Allgemeine Bestimmungen**.



Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

- (1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.
- (2) Prüfungen werden absolviert als
 1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
 2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
 3. weitere Prüfungsformen (z. B. in der Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellungen, qualitativen und quantitativen Analysen, Präparaten).
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.
- (4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie deren Umfang, die Dauer der Aufsichtsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen fest. Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min (pro Studierender bzw. pro Studierenden) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer; entspricht 80 bis 160 Stunden) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen; gleiches gilt für übrige schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden.
- (5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.
- (6) Für Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 7.
- (7) Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

§ 25 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.
- (2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Humangeographie, der Physischen Geographie, der Mensch-Umwelt-Geographie, der Wirtschaftsgeographie oder der Geodatenanalyse unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die in § 2 Abs. 1 genannten Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen nachweist und auf dieser Basis raumwirksame Strukturen und Prozesse sowie deren Dynamik auf unterschiedlichen räumlichen Maßstabsebenen beschreiben, analysieren, erklären, bewerten und prognostizieren kann. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.
- (3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Studiengang mindestens 90 LP aus den Bereichen Einführung, Grundlagen der Geographie, Methoden der Geographie und Vertiefung nachgewiesen werden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360 h bzw. 9 Wochen Vollzeit abschließend bearbeitet werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, umfasst eine größere Zeitspanne von 12 Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei

der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 25 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Mono- und jedes Kombinationsbachelorstudiengangs.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Studien- und Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Bei Kombinationsbachelorstudiengängen soll die Bachelorarbeit grundsätzlich im Hauptfachteilstudiengang verfasst werden. In Ausnahmefällen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Antrag die Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang anzufertigen. Eine Lehreinheit, die eine Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang anbietet, stellt sicher, dass die 48 LP für das Fach und die 12 LP für die Bachelorarbeit genügen, um einen Zugang zu einem konsekutiven Masterangebot in Marburg zu erhalten. Die Möglichkeit die Bachelorarbeit im Nebenfachteilstudiengang zu verfassen muss vorab grundsätzlich geprüft worden und in der Studien- und Prüfungsordnung verankert sein. Die Studierenden müssen in diesem Fall einen entsprechenden Antrag an die Prüfungsausschüsse der Teilstudiengänge stellen und an einer Beratung teilnehmen. Sie müssen im Nebenfachteilstudiengang individuell beraten werden, auch zu möglichen Folgen, beispielsweise für einen Anschlussmaster.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.

(6) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(7) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Studien- und Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 28 um höchstens 20 % der



Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Studien- und Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 bewertet.

(11) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(12) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 30 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 30 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 30 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Bewertungen.¹

(13) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 lautet; sie kann einmal wiederholt werden. § 32 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 8 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins der Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 2 im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(7) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 27 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen



Die Studien- und Prüfungsordnung kann nicht vorsehen, dass die Studierenden bestimmte Module oder bestimmte Mindestsummen von Leistungspunkten innerhalb näher zu bezeichnender Fachsemestergrenzen zu erbringen haben.

§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende

Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Geographie, Einführung in die Arbeit mit Geodaten, Berufspraktikum sowie Erweitertes Berufspraktikum I und Erweitertes Berufspraktikum II werden abweichend von § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 30 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a)	(b)	(c)	(d)
Punkte	Bewertung im traditionellen Notensystem	Note in Worten	Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		



9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 23 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module ist auf höchstens 25 % der im Rahmen des Bachelorstudiengangs insgesamt im Fachanteil des Studiengangs (102 LP im Hauptfach, 48 LP im Nebenfach und 150 LP bzw. 210 LP im sechs- bzw. achtsemestrigen Monobachelorstudiengang) zu erwerbenden Leistungspunkte zu beschränken. Zusätzlich sind die Studienbereiche Marburg Skills sowie Interdisziplinarität unbenotet und gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Benotete Fachmodule können in die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität einfließen, die Modulnote findet in diesen Studienbereichen keine Berücksichtigung.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts-Punktwert	Dezimalnote	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	ausgezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	

12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	befriedigend
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	ausreichend
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Studien- und Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Über die Gesamtbewertungen der Vergleichskohorte der vergangenen vier Semester wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) erstellt, die die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen aufschlüsselt. Hiermit wird dargelegt, welcher Prozentsatz von Studierenden welche Note erreicht hat. Diese Einstufungstabellen werden den Absolventinnen und Absolventen zusammen mit den weiteren Abschlussdokumenten ausgehändigt. Für die Erstellung der Vergleichskohorte ist eine Gruppengröße von mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen zu erreichen. Wird diese in wenigstens drei bis maximal sechs Semestern nicht erreicht, werden weitere verwandte Studiengänge herangezogen. Eine ECTS-Einstufungstabelle wird erstmalig erstellt, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

§ 31 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

- (2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) Der einmalige Wechsel von bis zu drei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen ist zulässig.
- (4) § 25 Abs. 13 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

- (1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn
 - 1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;
 - 2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 35 Zeugnis

- (1) Im Bachelorzeugnis wird gegebenenfalls der Studienschwerpunkt gemäß § 7 ausgewiesen.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:



§ 35 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 30 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) In Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengängen wird zusätzlich die im Teilstudiengang erreichte Gesamtnote ausgewiesen.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet; in den beiden Kombinationsbachelorstudiengängen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Hauptfachteilstudiengangs. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Urkunde

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 36 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen; in den beiden Kombinationsbachelorstudiengängen von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Hauptfachteilstudiengangs.

(2) Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde ausgestellt.

§ 37 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 37 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt. Als Anlage des Diploma Supplements wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) gemäß § 30 Abs. 8 ausgehändigt.

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des **§ 38 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt. Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Leistungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 39 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Geographie“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B. Sc)“ vom 30.10.2019 (Amt. Mit. 58/2024) außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2026/2027 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 30.10.2019 bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2030 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 15.04.2026

gez.

Prof. Dr. Markus Hassler
Dekan des Fachbereichs Geographie
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 02.09.2026

gez.

Prof. Dr. Markus Hassler
Dekan des Fachbereichs Geographie
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

B.Sc. Geographie

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Mono-Bachelorstudiengang
mit Beginn zum Wintersemester¹

Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule					
Wahlpflicht					

1. Semester	Einführung in das wiss. Arbeiten in der Geographie 6 LP	Einführung in die Arbeit mit Geodaten 6 LP	Einführung in die Humangeographie 6 LP	Einführung in die Physische Geographie 6 LP	Grafikbasierte Analyse von Geodaten 6 LP	30 LP
2. Semester	Stadtgeographie 6 LP	Bodengeographie 6 LP	Biogeographie 6 LP	Politische Geographie 6 LP	Geoinformatik 6 LP	30 LP
3. Semester	Mensch-Umwelt-Geographien 6 LP	Klimageographie 6 LP	Wirtschafts-geographie 6 LP	Statistische Analyse in der Geographie 6 LP	Empirische Sozialforschung in der Geographie 6 LP	30 LP
4. Semester	Geomorphologie 6 LP	Satellitengestützte Erdbeobachtung 6 LP	Raumbezogene Programmierung 6 LP	Analyse von Mensch-Umwelt-Systemen 6 LP		24 LP
5. Semester	Veränderungen ökologischer Systeme 6 LP	Geländepraktikum 12 LP				18 LP
6. Semester	Nachhaltige Wirtschaftsweisen 6 LP	Berufspraktikum 12 LP		Bachelorarbeit 12 LP		30 LP
7. Semester						X LP
8. Semester						X LP

¹ Je nach Studiengangvariante resultiert der gesamte Studienumfang aus einem Mono-Studienfach oder einem Hauptfach mit ein bis zwei Nebenfächern und den Studienbereichen Marburg-Skills bzw. Interdisziplinarität. Entsprechend sind die weiteren StPOen und Verlaufspläne einzubeziehen. Je nach Einstieg zum Sommer- oder Wintersemester variiert zudem der idealtypische Studienverlauf.

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Geographie <i>Introduction to Scientific Work in Geography</i>	6	Pflicht	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, grundlegende Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens zu verstehen und anzuwenden, insbesondere im Kontext geographischer Fragestellungen. Sie erkennen die Unterschiede zwischen wissenschaftlichen und nicht-wissenschaftlichen Erkenntnisprozessen und können verschiedene Formen der wissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung einordnen. Die Studierenden sind befähigt, geographische Fragestellungen zu identifizieren, zu formulieren und zu strukturieren, um eine zielgerichtete Bearbeitung im wissenschaftlichen Kontext zu ermöglichen. Sie verfassen wissenschaftliche Texte unter Berücksichtigung formaler Standards wie Gliederung, Zitierweise, Quellenkritik und Plagiatsvermeidung sowie grundlegender Regeln des wissenschaftlichen Schreibens. Zudem führen sie systematische Literaturrecherchen durch, finden geeignete wissenschaftliche Quellen, bewerten diese kritisch und integrieren sie korrekt in eigene Arbeiten. Wissenschaftliche Inhalte können sie adressatengerecht, strukturiert und sachlich sowohl schriftlich als	Keine	<u>Studienleistungen:</u> Erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung <i>oder</i> Bericht (auch als Gruppenarbeit möglich) <i>oder</i> Klausur Das Modul ist unbenotet.



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				auch mündlich präsentieren. Darüber hinaus wenden sie Strategien des Zeitmanagements und der Arbeitsorganisation an, um ein reflektiertes, selbst-ständiges und zielgerichtetes wissenschaftliches Arbeiten zu fördern. Schließlich sind sie in der Lage, erste eigene wissenschaftliche Arbeiten zu konzipieren und zu verfassen, wobei sie grundlegende geographische und wissenschaftliche Standards anwenden.		
Einführung in die Arbeit mit Geodaten <i>Introduction to Working with Geodata</i>	6	Pflicht	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über grundlegende Kenntnisse im Umgang mit digitalen, raumbezogenen Daten (Geodaten). Sie sind in der Lage, Geodaten aus unterschiedlichen Quellen zu recherchieren, deren Qualität und Eignung kritisch zu bewerten, Geodaten zu pflegen und diese für die visuelle Darstellung und Analyse aufzubereiten. Die Studierenden entwickeln ein Verständnis dafür, wie geographische Fragestellungen mithilfe digitaler Geodaten bearbeitet werden können, und lernen grundlegende Methoden der Analyse und Visualisierung kennen. Das Modul schafft damit eine methodische Grundlage für das weitere Studium sowie für die datenbasierte Analyse raumbezogener Prozesse.	Keine	<u>Studienleistungen:</u> Erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u> Portfolio (auch als Gruppenarbeit möglich) <i>oder</i> Klausur Das Modul ist unbenotet.



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die Humangeographie <i>Introduction to Human Geography</i>	6	Pflicht	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, grundlegende Fragestellungen, Konzepte und Forschungsfelder der Humangeographie zu benennen und einzuordnen. Sie können gesellschaftliche, wirtschaftliche, politische und kulturelle Prozesse in ihrer räumlichen Dimension analysieren und beschreiben sowie den Raum als gesellschaftlich produziertes, gestaltetes und interpretiertes Konstrukt verstehen. Die Studierenden erläutern, wie Menschen Räume wahrnehmen, nutzen, gestalten und deuten. Zudem sind sie befähigt, zentrale Teildisziplinen der Humangeographie zu unterscheiden und deren spezifische Fragestellungen, Fachbegriffe und Analyseansätze zu kennen. Schließlich können sie grundlegende konzeptionelle und methodische Zugänge der humangeographischen Forschung nachvollziehen und anwenden.	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit (auch als Gruppenarbeit möglich) oder Klausur
Einführung in die Physische Geographie <i>Introduction to Physical Geography</i>	6	Pflicht	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, grundlegende Konzepte, Fragestellungen und Forschungsfelder der Physischen Geographie zu benennen und deren Bedeutung für die Analyse natürlicher Systeme und Prozesse einzuordnen. Sie verstehen, wie Klima, Wasser, Boden, Vegetation und Relief als zentrale Elemente des Geosystems	Keine	<u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Hausarbeit (auch als Gruppenarbeit



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				miteinander in Wechselwirkung stehen und wie diese durch natürliche Dynamiken und anthropogene Einflüsse räumlich und zeitlich geprägt werden. Zudem kennen die Studierenden zentrale Teildisziplinen der Physischen Geographie – wie Klimageographie, Hydrogeographie, Geomorphologie, Bodengeographie und Biogeographie – und können ausgewählte Fachbegriffe, konzeptionelle Zugänge sowie grundlegende methodische Ansätze zuordnen. Sie entwickeln ein erstes Verständnis für die raumbezogene Analyse natürlicher Prozesse und deren Bedeutung für Mensch-Umwelt-Zusammenhänge.		möglich) <i>oder</i> Klausur
Mensch-Umwelt- Geographien: Gesellschaftliche Dynamiken, Umweltveränderungen und nachhaltige Entwicklung <i>Human-Environment Geographies: Societal Dynamics, Environmental Changes, and Sustainable Devel-opment</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die historische Dimension der Mensch-Umwelt-Interdependenz sowie aktuelle gesellschaftliche und ökologische Dynamiken im Kontext nachhaltiger Entwicklung zu diskutieren. Sie können Zukunftsszenarien, beispielsweise im Zusammenhang mit globalen Klimaveränderungen, Urbanisierung oder sozio-ökologischen Transformationen, kritisch reflektieren. Die Studierenden präsentieren den wissenschaftlichen Erkenntnisstand, benennen grundlegende Zusammenhänge, spezifische Methoden und zentrale Fachbegriffe der Mensch-	Keine	<u>Studienleistung:</u> Hausarbeit <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Poster (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Umwelt-Geographie und wenden diese auf komplexe Fragestellungen an. Zudem sind sie befähigt, unterschiedliche methodische Ansätze zur Analyse von Mensch-Umwelt-Beziehungen und deren Wechselwirkungen mit gesellschaftlichen Prozessen anhand konkreter Fallbeispiele zu beurteilen. Ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen erweitern sie durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.		oder Projektarbeit (auch als Gruppenarbeit möglich) oder Klausur
Wirtschaftsgeographie: Dynamik und Nachhaltigkeit von Wirtschaftsaktivitäten im Raum <i>Economic Geography: Dynamics and Sustainability of Economic Activities in Space</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, das ökonomische Handeln von Akteuren im Zusammenhang mit ihrer räumlich-institutionellen Umwelt zu verstehen, zu analysieren und zu bewerten. Sie erkennen, beschreiben und analysieren räumliche Strukturen und Prozesse der Industrie- und Dienstleistungswirtschaft, deren Wandel sowie die Dynamik wirtschaftlicher Aktivitäten im regionalen und globalen Maßstab. Die Studierenden können wirtschaftsgeographische Theorien und Konzepte auf konkrete Fallbeispiele anwenden, die Aspekte nachhaltiger Wirtschaftsweisen berücksichtigen, und reflektieren relevante Entwicklungen und Herausforderungen in unterschiedlichen wirtschaftsräumlichen Kontexten kritisch.	Keine	<u>Studienleistungen:</u> Hausarbeit oder Portfolio oder Referat (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u> Portfolio (auch als Gruppenarbeit möglich) oder Klausur



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Darüber hinaus setzen sie ihre kommunikativen Kompetenzen im wissenschaftlichen Austausch gezielt ein und entwickeln diese durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen weiter.		
Politische Geographie: Politik, Raum und Konflikte um Nachhaltigkeit <i>Political Geography: Politics, Space, and Sustainability Conflicts</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die räumliche Organisation politischer Prozesse und Machtverhältnisse zu analysieren und deren Einfluss auf regionale Entwicklungsdynamiken kritisch zu reflektieren. Sie verstehen, wie Konzepte der Nachhaltigkeit in politischen Arenen verhandelt werden, welche Akteure, Interessen und Governance-Strukturen hierbei eine Rolle spielen und wie sich diese Aushandlungsprozesse räumlich – etwa in Planung, Ressourcennutzung, Klimapolitik, sozialer Gerechtigkeit oder in Konflikten um nachhaltige Entwicklung – manifestieren. Die Studierenden verfügen über grundlegende theoretische und konzeptionelle Kenntnisse der Politischen Geographie und können diese auf konkrete Fallstudien im Kontext nachhaltiger Entwicklung anwenden. Darüber hinaus sind sie befähigt, komplexe politische, normative und konfliktbezogene Fragestellungen aus einer	Keine	<u>Studienleistung:</u> Hausarbeit <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Referat (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung <i>oder</i> Projektarbeit (auch als Gruppenarbeit möglich) <i>oder</i> Klausur



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				raumbezogenen Perspektive zu erfassen, kritisch zu diskutieren und eigenständig zu bewerten.		
Stadtgeographie: Entwicklung, Strukturen und Dynamiken urbaner Räume <i>Urban Geography: Development, Structures and Dynamics of Urban Spaces</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, zentrale theoretische Ansätze und Konzepte der Stadtgeographie zu erläutern und auf die Analyse urbaner Räume anzuwenden. Sie verstehen die historischen und aktuellen Prozesse der Urbanisierung, des Strukturwandels und der funktionalen Differenzierung von Städten und können deren räumliche, soziale und ökonomische Dynamiken kritisch einordnen. Die Studierenden sind befähigt, städtische Transformationsprozesse – etwa in Bezug auf Mobilität, Klimaanpassung, demographischen Wandel und nachhaltige Stadtentwicklung – zu analysieren und in größere gesellschaftliche und planerische Zusammenhänge einzuordnen. Darüber hinaus können sie regionale und globale Fallbeispiele nutzen, um theoretische Erkenntnisse praktisch zu veranschaulichen und eigenständig Fragestellungen zur Entwicklung, Struktur und Dynamik urbaner Räume zu bearbeiten.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Portfolio (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung <i>oder</i> Hausarbeit (auch als Gruppenarbeit möglich) <i>oder</i> Klausur
Geographien ländlicher Räume: Sozioökonomische	6	Wahlpflicht	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, sozioökonomische und ökologische Transformationsprozesse in	Keine	<u>Studienleistung:</u>



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Prozesse aus multiskalaren Perspektiven <i>Geographies of Rural Areas: Socioeconomic Processes from Multiscale Perspectives</i>				ländlichen Räumen aus multiskalaren, relationalen Perspektiven zu analysieren und kritisch zu bewerten. Sie können globale, nationale, regionale und lokale Dynamiken in den Bereichen Ernährung, Energie, Landwirtschaft und Wertschöpfungsketten untersuchen und deren Zusammenwirken im Kontext von Globalisierung, nachhaltiger Entwicklung und gesellschaftlichem Wandel erfassen. Die Studierenden sind befähigt, Verflechtungen zwischen Produktion, Distribution und Konsum in verschiedenen Sektoren – insbesondere Ernährungssystemen und Energiesystemen – entlang globaler Warenketten und Produktionsnetzwerke zu analysieren. Sie können raumzeitliche Strukturen und Wechselwirkungen beurteilen, die durch politische, wirtschaftliche und technologische Transformationsprozesse wie die Energiewende, neue Agrartechnologien oder nachhaltige Landnutzungsstrategien entstehen. Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen Transformationsprozessen im Globalen Norden und Globalen Süden herauszuarbeiten sowie Fragen sozialer Gerechtigkeit, räumlicher Ungleichheiten, Governance-Mechanismen und		Hausarbeit <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Referat (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung <i>oder</i> Projektarbeit (auch als Gruppenarbeit möglich) <i>oder</i> Klausur



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Machtverhältnisse im Kontext ländlicher Entwicklung zu reflektieren. Sie können politische und gesellschaftliche Steuerungsinstrumente identifizieren und deren Auswirkungen auf verschiedenen räumlichen Maßstabsebenen kritisch beurteilen. Zudem erweitern die Studierenden ihre kommunikativen und sozialen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen. Sie entwickeln die Fähigkeit, komplexe Zusammenhänge strukturiert, evidenzbasiert und adressatengerecht darzustellen sowie im Team unterschiedliche Perspektiven kritisch zu reflektieren.		
Räumliche Planung: Grundlagen und Instrumente für eine nachhaltige Raumentwicklung <i>Spatial Planning: Principles and Instruments for Sustainable Spatial Development</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, zentrale Organisationsformen, Aufgaben und Wirkungsweisen räumlicher Planung zu benennen und deren Rolle im Kontext nachhaltiger Raumentwicklung einzuordnen. Sie kennen die gesetzlichen Grundlagen und Instrumente der Raumordnung auf den Ebenen des Bundes, der Länder, der Regionen sowie der kommunalen Bauleitplanung und können deren Funktionsweise sowie Anwendungsmöglichkeiten erläutern. Die Studierenden sind zudem in der Lage, Konzepte	Keine	<u>Studienleistung:</u> Erfolgreiche Bearbeitung von 3- 10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Portfolio (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u>



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				zur siedlungsstrukturellen Entwicklung, raumordnerische Zielsetzungen sowie die Rolle der Europäischen Union in der Raumordnung – einschließlich Förderstrategien und politischer Leit-bilder – zu verstehen und darzustellen. Darüber hinaus verfügen sie über ein grundlegendes Verständnis für die Einbindung von Umwelt- und Naturschutzbelangen in die räumliche Planung und kennen die entsprechenden rechtlichen Grundlagen und planerischen Instrumente auf nationaler und europäischer Ebene.		Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung <i>oder</i> Hausarbeit (auch als Gruppenarbeit möglich) <i>oder</i> Klausur
Klimageographie: Strukturen, Prozesse und Dynamiken des Klimasystems <i>Climate Geography: Structures, Processes, and Dynamics of the Climate System</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die räumliche Wirksamkeit von Wetter, Witterung und Klima sowie deren Wechselwirkungen mit abiotischen, biotischen und anthropogenen Komponenten zu beschreiben, zu erklären und kritisch zu analysieren. Sie können die räumliche Differenzierung und die raumzeitlichen Veränderungen des Klimas auf verschiedenen Skalen – von der Mikro- über die Meso- bis zur Makroskala – darstellen und die Übergänge zwischen diesen Ebenen nachvollziehen. Die Studierenden verstehen die Strukturen, Prozesse und Dynamiken des Klimasystems, erläutern den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand der	Keine	<u>Studienleistung:</u> Erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Präsentation (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Klimageographie und wenden spezifische Methoden sowie zentrale Fachtermini sicher an. Zudem können sie die klimatischen Einflüsse auf natürliche und anthropogene Systeme, etwa auf Vegetation, Böden, Wasserressourcen oder städtische Räume, kritisch bewerten. Darüber hinaus erweitern die Studierenden ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.		oder Projektarbeit (auch als Gruppenarbeit möglich) oder Klausur
Biogeographie: Biotische Ausstattung und Dynamiken von Natur- und Kulturlandschaften <i>Biogeography: Biotic Features and Dynamics of Natural and Cultural Landscapes</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Biodiversitätsmuster terrestrischer Ökosysteme unter Berücksichtigung klimatischer, geologischer, historischer und anthropogener Einflussfaktoren zu erklären. Sie können grundlegende Zusammenhänge, Fachbegriffe und methodische Ansätze der Biogeographie darstellen und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand einordnen. Darüber hinaus sind sie befähigt, Prinzipien der Biogeographie anhand ausgewählter Fallbeispiele kritisch zu prüfen und aktuelle, auch englischsprachige Fachliteratur gezielt in ihre Analysen einzubeziehen. Ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen stärken sie durch	Keine	<u>Anwesenheitspflicht</u> <u>Studienleistung:</u> Erfolgreiche Bearbeitung und mündliche Präsentation von 3-10 Übungsaufgaben (auch im Rahmen von Freilandarbeit) oder Präsentation oder Bericht (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u>



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.		Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung <i>oder</i> Hausarbeit (auch als Gruppenarbeit möglich) <i>oder</i> Klausur
Bodengeographie: Entwicklung, Eigenschaften und Umweltbedeutung der Böden der Erde <i>Soil Geography: Formation, Properties, and Environmental Relevance of the Earth's Soils</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die geographische Verbreitung, die Entwicklung sowie die standortabhängigen Eigenschaften von Böden im Kontext landschaftsökologischer Zusammenhänge zu benennen und einzuordnen. Sie kennen den wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Bodengeographie, verstehen grundlegende bodenbildende Prozesse und können zentrale Fachbegriffe sowie spezifische Methoden sicher anwenden. Darüber hinaus sind sie in der Lage, die Umweltbedeutung von Böden im Hinblick auf ökologische Funktionen, Ressourcennutzung und Umweltveränderungen zu beurteilen. Die Studierenden erweitern ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Hausarbeit <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Referat (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung <i>oder</i> Projektarbeit (auch als Gruppenarbeit möglich) <i>oder</i> Klausur



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Hydrogeographie: Prozesse, Resilienz und Sicherheit der Wasserressourcen der Erde <i>Hydrogeography: Processes, Resilience and Security of the Earth's Water Resources</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Hydrogeographie darzustellen und grundlegende Zusammenhänge hydrologischer Prozesse in Fließgewässereinzugsgebieten sowie im globalen Wasserkreislauf zu erklären. Sie können zentrale Fachbegriffe und spezifische Methoden der Hydrogeographie benennen und sicher anwenden. Darüber hinaus sind sie befähigt, die Resilienz und Sicherheit von Wasserressourcen im Kontext natürlicher und anthropogener Einflüsse zu analysieren und zu bewerten. Sie können eigenständig fachspezifische Literaturrecherchen durchführen, fachliche Grundlagen sowie aktuelle Forschungsergebnisse aufbereiten und im wissenschaftlichen Diskurs kompetent präsentieren und diskutieren.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Hausarbeit <i>oder</i> Portfolio <i>oder</i> Referat (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung <i>oder</i> Projektarbeit (auch als Gruppenarbeit möglich) <i>oder</i> Klausur
Geomorphologie: Formen der Erdoberfläche und ihre Entstehung <i>Geomorphology: Shapes of the Earth's Surface and How They Were Formed</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand der Geomorphologie darzustellen und grundlegende Zusammenhänge der prozessualen Oberflächenformung zu erklären. Sie kennen wesentliche Fachbegriffe und spezifische Methoden der Geomorphologie und können	Keine	<u>Studienleistung:</u> Erfolgreiche Bearbeitung von 3- 10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Hausarbeit (jeweils auch als



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				theoretische Prozessmodelle mit realen Reliefstrukturen vergleichen. Darüber hinaus stärken die Studierenden ihre sozialen und kommunikativen Kompetenzen durch Gruppenarbeiten, Diskussionen und Präsentationen.		Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Projektarbeit (auch als Gruppenarbeit möglich) oder Klausur
Grundlagen der Geographie International I <i>Basics of Geography International I</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, grundlegende geographische Fragestellungen mit internationalem Bezug zu erkennen und auf ausgewählte Regionen außerhalb des deutschsprachigen Raums anzuwenden. Sie analysieren natur- und humangeographische Prozesse im internationalen Kontext und reflektieren deren Zusammenhänge kritisch. Zudem entwickeln die Studierenden die Fähigkeit, sich mit neuen Themenfeldern der Geographie in einem interkulturellen Umfeld auseinanderzusetzen, unterschiedliche gesellschaftliche, ökologische und räumliche	Keine	<u>Studienleistung:</u> Erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben oder Präsentation oder Hausarbeit (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u>



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Bedingungen zu verstehen und daraus interkulturelle Kompetenzen abzuleiten.		Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung <i>oder</i> Projektarbeit (auch als Gruppenarbeit möglich) <i>oder</i> Klausur
Grundlagen der Geographie International II <i>Basics of Geography International II</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, geographische Fragestellungen und Inhalte aus den Bereichen Humangeographie, Physische Geographie und Mensch-Umwelt-Geographie in einem internationalen Kontext zu verstehen, anzuwenden und kritisch zu reflektieren. Sie setzen sich dabei mit neuen Themenfeldern der Geographie auseinander und vertiefen ihr Verständnis für räumliche Prozesse in unterschiedlichen gesellschaftlichen, kulturellen und ökologischen Kontexten. Durch die aktive Teilnahme an inter-kulturellen Lehr- und Lernsituationen erweitern sie ihre interkulturellen Kompetenzen, stärken ihre Fähigkeit zur Perspektivübernahme und fördern den reflektierten Umgang mit raumbezogener Diversität.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Hausarbeit (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung <i>oder</i> Projektarbeit (auch als Gruppenarbeit



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
						möglich) <i>oder</i> Klausur
Statistische Analyse in der Geographie: Methoden und Anwendungen <i>Statistical Analysis in Geography: Methods and Applications</i>	6	Wahlpflicht	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, grundlegende statistische Verfahren der uni- und bivariaten Analyse sowie deren Anwendung auf geographische Fragestellungen sicher anzuwenden. Sie beherrschen unter anderem die Berechnung und Interpretation von Lage- und Streuungsmaßen, Lagevergleichen, Korrelationen sowie einfachen linearen Regressionen. Die Studierenden können geeignete Verfahren auswählen, statistische Analysen mit entsprechender Software durchführen und die Ergebnisse fachgerecht interpretieren, visualisieren und kritisch reflektieren. Darüber hinaus sind sie befähigt, die Aussagekraft statistischer Befunde zu bewerten und diese methodisch fundiert auf geographische Fragestellungen zu übertragen. Die erworbenen Kompetenzen bilden eine zentrale Grundlage für die Bearbeitung weiterführender fachspezifischer und interdisziplinärer Analysen im Studium.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Präsentation jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung <i>oder</i> Projektarbeit (auch als Gruppenarbeit möglich) <i>oder</i> Klausur
Empirische Sozialforschung in der Geographie: Methoden	6	Wahlpflicht	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, grundlegende Methoden, Techniken und Problemstellungen	Keine	<u>Studienleistung:</u>



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
und Anwendungen raumbezogener Gesellschaftsanalyse <i>Empirical Social Research in Geography: Methods and Applications of Social Spatial Analysis</i>				der qualitativen und quantitativen empirischen Sozialforschung zu verstehen und anzuwenden. Sie kennen den idealtypischen Ablauf eines empirischen Forschungsprozesses und sind mit den wissenschaftstheoretischen Grundlagen empirischen Arbeitens vertraut. Die Studierenden können eigene empirische Untersuchungen planen, durchführen und auswerten sowie geeignete Erhebungsinstrumente wie Befragung, Beobachtung und Inhaltsanalyse gezielt einsetzen. Sie sind zudem in der Lage, erhobene Daten systematisch zu analysieren, kritisch zu interpretieren und deren räumliche Dimensionen zu berücksichtigen. Die erworbenen methodischen Kompetenzen bilden eine grundlegende Basis für das wissenschaftliche Arbeiten in der Geographie sowie für die Analyse und Interpretation raumbezogener gesellschaftlicher Fragestellungen.		Erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben (auch im Rahmen von Geländearbeit) oder Referat oder Portfolio (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Projektarbeit (auch als Gruppenarbeit möglich) oder Klausur
Geoinformatik: Grundlagen, Methoden und Anwendungen geographischer Informationssysteme	6	Wahlpflicht	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse der Geoinformatik sicher anzuwenden. Sie beherrschen zentrale Techniken zur Erfassung, Verarbeitung, Analyse, Modellierung und	Keine	<u>Studienleistung:</u> Erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben oder Präsentation



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Geoinformatics: Fundamentals, Methods and Applications of Geographic Information Systems</i>				Visualisierung raumbezogener Daten unter Nutzung geographischer Informationssysteme (GIS). Die Studierenden können technische und methodische Werkzeuge gezielt einsetzen, um geographische Fragestellungen zu bearbeiten, geographische Daten zu analysieren und GIS-gestützte Lösungen zu entwickeln. Sie erwerben Kompetenzen in der Planung und Umsetzung eigenständiger GIS-Projekte, einschließlich der Integration, Auswertung und Darstellung komplexer räumlicher Datensätze. Darüber hinaus stärken sie ihre sozialen und personalen Kompetenzen durch kooperatives Arbeiten in Projektgruppen, die gemeinsame Entwicklung von Lösungsstrategien sowie die Präsentation ihrer Ergebnisse.		oder Portfolio (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Projektarbeit (auch als Gruppenarbeit möglich) oder Klausur
Satellitengestützte Erdbeobachtung: Analyse von Landnutzung und Ökosystemen <i>Satellite-based Earth Observation: Analysis of Land Use and Ecosys-tems</i>	6	Wahlpflicht	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, grundlegende Konzepte, Datenquellen und Methoden der satellitengestützten Erdbeobachtung (Fernerkundung) zu verstehen und anzuwenden. Sie beherrschen zentrale Techniken der digitalen Bildverarbeitung und können Fernerkundungsdaten gezielt zur Analyse von Landnutzung, Ökosystemen und weiteren raumbezogenen Fragestellungen einsetzen. Die Studierenden sind in der Lage, unterschiedliche	Keine	<u>Studienleistung:</u> Erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben (auch im Rahmen von Freilandarbeit) oder Präsentation (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Fernerkundungsdaten hinsichtlich ihrer Qualität, Auflösung und Eignung kritisch zu bewerten und in geographische Analyse- und Entscheidungsprozesse zu integrieren. Sie verfügen über grundlegende Kompetenzen im praktischen Umgang mit Fernerkundungssoftware und entwickeln die Fähigkeit, satellitengestützte Daten methodisch fundiert auszuwerten, raumbezogen zu interpretieren und für wissenschaftliche Fragestellungen oder praxisrelevante Anwendungen aufzubereiten.		<u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Projektarbeit (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) oder Klausur
Grafikbasierte Analyse und Kommunikation von Geodaten <i>Graphics-based Analysis and Communication of Geodata</i>	6	Wahlpflicht	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Geodaten als abstrahierte Darstellungen der realen Welt zu erfassen, zu klassifizieren und professionell zu visualisieren. Sie verstehen die Grundlagen erdbezogener Koordinatensysteme sowie deren Abbildung in die Ebene und können verschiedene digitale Geodatenquellen, insbesondere das ATKIS-System, bewerten und nutzen. Die Studierenden sind befähigt, thematische Karten und Info-grafiken datengerecht zu erstellen und dabei Prinzipien so-wie Farbmodelle anzuwenden. Sie reflektieren technische und gestalterische Herausforderungen der Kartengestaltung und gehen kritisch mit	Keine	<u>Studienleistung:</u> Erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben oder Präsentation oder Poster (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Karteninhalten um. Darüber hinaus entwickeln sie methodische, soziale und kommunikative Kompetenzen, um räumliche Informationen adressatengerecht und verständlich zu präsentieren.		Gruppenprüfung oder Portfolio (auch als Gruppenarbeit möglich) oder Klausur
Raumbezogene Programmierung: Grundlagen objektorientierter Datenverarbeitung, Analyse und Visualisierung räumlicher Daten <i>Spatial Programming: Fundamentals of Object-oriented Data Processing, Analysis, and Visualization of Spatial Data</i>	6	Wahlpflicht	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, grundlegende Programmierkenntnisse in einer objektorientierten Programmiersprache wie R oder Python anzuwenden, um geowissenschaftliche und raumbezogene Daten zu analysieren, statistisch auszuwerten und anschaulich zu visualisieren. Sie verstehen die Handhabung von Objekten, Datentypen und räumlichen Datenstrukturen, können Datensätze formatieren, verarbeiten und mit einfachen deskriptiven Statistikverfahren bearbeiten. Die Studierenden sind befähigt, aussagekräftige Visualisierungen räumlicher Daten zu erstellen sowie eigene Funktionen und Kontrollstrukturen wie Schleifen zu entwickeln. Durch die praxisnahe Einführung können sie Programmierkenntnisse flexibel in verschiedenen geographischen Kontexten einsetzen und verfügen über eine solide Basis für weiterführende, fachspezifische Aufgaben der raumbezogenen Datenverarbeitung, Analyse und Visualisierung.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben oder Präsentation oder Hausarbeit (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u> Portfolio oder Projektarbeit (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) oder Klausur



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Methoden der Geographie International I <i>Methods of Geography International I</i>	6	Wahlpflicht	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, grundlegende geographische Methoden sicher anzuwenden und ihre Aussagekraft im Hinblick auf einfache geographische Fragestellungen zu beurteilen. Sie setzen sich mit physisch-geographischen, humangeographischen und Mensch-Umwelt-bezogenen Prozessen in ausgewählten Regionen außerhalb des deutschsprachigen Raums auseinander und reflektieren deren Analyse vor dem Hintergrund internationaler Kontexte. Dabei erweitern sie ihr Verständnis methodischer Zugänge in der Geographie und entwickeln interkulturelle Kompetenzen sowie die Fähigkeit zur kritischen Bewertung von Methoden im transkulturellen Vergleich.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Portfolio (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung <i>oder</i> Projektarbeit (auch als Gruppenarbeit möglich) <i>oder</i> Klausur
Methoden der Geographie International II <i>Methods of Geography International II</i>	6	Wahlpflicht	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, weiterführende geographische Methoden zur Analyse raumbezogener Fragestellungen in internationalen Kontexten anzuwenden. Sie erkennen komplexe humangeo-graphische,	Keine	<u>Studienleistung:</u> Erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Portfolio (jeweils



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				physisch-geographische und Mensch-Umwelt-bezogene Problemstellungen, ordnen diese ein und entwickeln methodenbasiert erste wissenschaftlich fundierte Lösungsansätze. Die Studierenden erweitern ihr methodisches Repertoire um weitere Verfahren und reflektieren deren Einsatzmöglichkeiten im internationalen Vergleich. Darüber hinaus stärken sie ihre interkulturellen Kompetenzen durch die kritische Auseinandersetzung mit unterschiedlichen methodischen Zugängen und fachlichen Perspektiven im Ausland.		auch als Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Projektarbeit (auch als Gruppenarbeit möglich) oder Klausur
Spezielle Methoden der Humangeographie I <i>Special Methods in Human Geography I</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, spezielle methodische Verfahren der Humangeographie zu benennen, kritisch zu reflektieren und zielgerichtet auf ausgewählte humangeographische Fragestellungen anzuwenden. Sie erwerben vertiefte methodische Kompetenzen in einem spezifischen Anwendungsfeld und entwickeln grundlegende Fähigkeiten zur eigenständigen Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen. Darüber hinaus beherrschen sie grundlegende Strategien der Projektplanung und	Keine	<u>Studienleistung:</u> Erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben (auch im Rahmen von Geländearbeit) oder Referat oder Portfolio (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Problemlösung, die ihnen eine systematische und praxis-orientierte Bearbeitung humangeographischer Forschungs-vorhaben ermöglichen. Das Modul bereitet damit auf eine weiterführende, forschungsorientierte Auseinandersetzung mit humangeographischen Methoden im Studienverlauf vor.		<u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Projektarbeit (auch als Gruppenarbeit möglich) oder Klausur
Spezielle Methoden der Humangeographie II <i>Special Methods in Human Geography II</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, spezielle methodische Verfahren der Humangeographie vertieft anzuwenden und für die Bearbeitung komplexerer Fragestellungen eigenständig auszuwählen und zu adaptieren. Sie verfügen über erweiterte Kompetenzen in der Planung und Durchführung humangeographischer Forschungsprojekte und sind in der Lage, methodische Vorgehensweisen kritisch zu reflektieren und begründet einzusetzen. Die Studierenden beherrschen grundlegende Strategien der Projektorganisation und Problemlösung und können diese auf anspruchsvollere empirische Forschungsvorhaben übertragen. Das Modul stärkt die Fähigkeit zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und legt eine fundierte	Keine	<u>Studienleistung:</u> Erfolgreiche Bearbeitung von 3- 10 Übungsaufgaben (auch im Rahmen von Geländearbeit) oder Referat oder Portfolio (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Basis für weiterführende, forschungsorientierte Studienleistungen.		oder Projektarbeit (auch als Gruppenarbeit möglich) oder Klausur
Spezielle Methoden der Physischen Geographie I <i>Special Methods in Physical Geography I</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, spezielle methodische Verfahren in einem ausgewählten Anwendungsfeld der Physischen Geographie zielgerichtet einzusetzen. Sie erwerben grundlegende Kenntnisse zur Planung, Durchführung und Auswertung methodisch fundierter Untersuchungen und sind in der Lage, physisch-geographische Fragestellungen systematisch zu analysieren. Darüber hinaus entwickeln sie grundlegende Strategien der Projektplanung und Problemlösung, die ihnen eine praxisnahe und strukturierte Bearbeitung physisch-geographischer Themen ermöglichen. Das Modul legt damit eine methodische Grundlage für die vertiefte Auseinandersetzung mit physisch-geographischer Forschung im weiteren Studienverlauf.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben (auch im Rahmen von Freilandarbeit) oder Referat oder Portfolio (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Projektarbeit (auch als Gruppenarbeit)



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
						möglich) <i>oder</i> Klausur
Spezielle Methoden der Physischen Geographie II <i>Special Methods in Physical Geography II</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, spezielle methodische Verfahren der Physischen Geographie vertieft anzuwenden und auf komplexe raumbezogene Fragestellungen eigenständig zu übertragen. Sie verfügen über erweiterte Kompetenzen in der Planung, Durchführung und Auswertung physisch-geographischer Untersuchungen und sind befähigt, methodische Ansätze kritisch zu reflektieren und problemorientiert einzusetzen. Darüber hinaus beherrschen sie grundlegende Strategien der Projektorganisation und Problemlösung, die ihnen ermöglichen, anspruchsvollere Forschungsvorhaben eigenständig zu strukturieren und umzusetzen. Das Modul fördert die Fähigkeit zu wissenschaftlich fundierter, praxisnaher Arbeit im physisch-geographischen Kontext.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben (auch im Rahmen von Freilandarbeit) <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Portfolio (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung <i>oder</i> Projektarbeit (auch als Gruppenarbeit möglich) <i>oder</i> Klausur



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Spezielle Methoden der Mensch-Umwelt- Geographien I <i>Special Methods in Human-Environment Geographies I</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, spezielle qualitative, quantitative oder interdisziplinäre Methoden der Mensch-Umwelt-Geographie gezielt zur Bearbeitung komplexer Fragestellungen an der Schnittstelle zwischen gesellschaftlichen Dynamiken und Umweltprozessen einzusetzen. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse in der Planung, Durchführung und Auswertung empirischer Erhebungen und sind in der Lage, methodische Vorgehensweisen kritisch zu reflektieren und auf unterschiedliche Forschungskontexte anzuwenden. Die Studierenden können Mensch-Umwelt-Zusammenhänge systematisch analysieren, geeignete Forschungsdesigns entwickeln und die gewonnenen Daten theoriegeleitet interpretieren. Durch die praxisorientierte Projektarbeit stärken sie ihre Fähigkeit, methodische Ansätze problemorientiert zu kombinieren und anzuwenden, um aktuelle Herausforderungen in Mensch-Umwelt-Systemen wissenschaftlich fundiert zu bewerten.	Keine	<u>Studienleistung:</u> Erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben (auch im Rahmen von Gelände- bzw. Freilandarbeit) <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Portfolio (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung <i>oder</i> Projektarbeit (auch als Gruppenarbeit möglich) <i>oder</i> Klausur
Spezielle Methoden der Mensch-Umwelt- Geographien II	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, weiterführende qualitative, quantitative und interdisziplinäre	Keine	<u>Studienleistung:</u> Erfolgreiche Bearbeitung von 3-



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Special Methods in Human-Environment Geographies II</i>				Methoden der Mensch-Umwelt-Geographie sicher anzuwenden und eigenständig auf komplexe Fragestellungen an der Schnittstelle von gesellschaftlichen Dynamiken und Umweltprozessen zu übertragen. Aufbauend auf den im ersten Modulteil erworbenen Kompetenzen erweitern sie ihr methodisches Repertoire und vertiefen ihre Fähigkeiten in der Planung, Durchführung, Auswertung und Reflexion empirischer Forschungsprozesse. Sie entwickeln fundierte Strategien zur Lösung komplexer Probleme in variierenden gesellschaftlich-ökologischen Kontexten und lernen, diese in systematische Forschungsdesigns zu überführen. Das Modul fördert die wissenschaftliche Selbstständigkeit, methodische Souveränität sowie die Fähigkeit zur kritischen Bewertung aktueller Herausforderungen in Mensch-Umwelt-Systemen.		10 Übungsaufgaben (auch im Rahmen von Gelände- bzw. Freilandarbeit) <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Portfolio (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung <i>oder</i> Projektarbeit (auch als Gruppenarbeit möglich) <i>oder</i> Klausur
Forschungspraxis: Institutionen, nachhaltige Innovationen und räumliche Dynamiken <i>Research Practice: Institutions, Sustainable</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, unter Anleitung eigenständig Fragestellungen zu aktuellen geographischen Forschungsfeldern im Spannungsfeld von Institutionen, nachhaltigen Innovationen und räumlichen Dynamiken zu entwickeln und zu bearbeiten. Sie können	<u>Empfehlung:</u> Erwerb von mind. 36 LP aus den Bereichen Grundlagen der Geographie und	<u>Studienleistung:</u> Erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Diskussionsbeitrag



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Innovations and Spatial Dynamics</i>				konzeptionelle und theoretische Ansätze der Geographie mit geeigneten empirischen Methoden der Datenerhebung, -verarbeitung und -auswertung verknüpfen und auf komplexe raumbezogene Fragestellungen anwenden. Darüber hinaus verfügen sie über vertiefte Kompetenzen im forschenden Lernen, in der Projektarbeit sowie in der wissenschaftlichen Teamarbeit und sind in der Lage, interdisziplinäre Zusammenhänge nachhaltiger Entwicklung kritisch zu reflektieren.	Methoden der Geographie	(jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Projektarbeit oder Portfolio (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)
Forschungspraxis: Nachhaltige Wirtschaftsweisen und räumliche Verflechtungen <i>Research Practice: Sustainable Economic Practices and Spatial Interdependencies</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, unter Anleitung eigene Fragestellungen zu aktuellen raumbezogenen Forschungsfeldern im Spannungsfeld nachhaltiger Wirtschaftsweisen und räumlicher Verflechtungen zu entwickeln und systematisch zu bearbeiten. Sie können theoretisch-konzeptionelle Kenntnisse der Geographie mit geeigneten qualitativen und quantitativen Methoden der Datenerhebung, -verarbeitung und -auswertung verknüpfen und auf komplexe wirtschafts- und raumbezogene Fragestellungen anwenden. Im Rahmen eines	<u>Empfehlung:</u> Erwerb von mind. 36 LP aus den Bereichen Grundlagen der Geographie und Methoden der Geographie	<u>Studienleistung:</u> Erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben oder Präsentation oder Diskussionsbeitrag (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				praxisorientierten Projektkontextes erweitern sie ihre Fähigkeiten im forschenden Lernen, in der wissenschaftlichen Projektarbeit sowie in der kooperativen Bearbeitung anspruchsvoller Aufgabenstellungen. Sie sind in der Lage, räumliche Dynamiken nachhaltigen Wirtschaftens kritisch zu analysieren und im Hinblick auf gesellschaftliche, ökologische und ökonomische Zusammenhänge einzuordnen.		<u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Projektarbeit oder Portfolio (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)
Forschungspraxis: Gesellschaftlicher Wandel und Nachhaltigkeit im Raum <i>Research Practice: Social Change and Sustainability in Space</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, unter Anleitung eigenständig Fragestellungen zu aktuellen raumbezogenen Forschungsfeldern im Spannungsfeld von gesellschaftlichem Wandel, Transformationsprozessen und Nachhaltigkeit im Raum zu entwickeln und wissenschaftlich fundiert zu bearbeiten. Sie können konzeptionelle und theoretische Ansätze der Geographie mit geeigneten methodischen Verfahren der Datenerhebung, -verarbeitung und -auswertung verknüpfen und auf komplexe empirische Fragestellungen anwenden. Im Rahmen praxisnaher Projektkontexte erwerben die Studierenden durch forschendes Lernen vertiefte Kenntnisse über die räumlichen Auswirkungen gesellschaftlicher Veränderungsprozesse. Sie sind befähigt,	<u>Empfehlung:</u> Erwerb von mind. 36 LP aus den Bereichen Grundlagen der Geographie und Methoden der Geographie	<u>Studienleistung:</u> Erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben oder Präsentation oder Diskussionsbeitrag (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Projektarbeit



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Herausforderungen und Handlungsansätze nachhaltiger Raumentwicklung kritisch zu reflektieren und diese im Kontext dynamischer sozialer, ökonomischer und ökologischer Transformationsprozesse zu analysieren und zu bewerten.		oder Portfolio (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)
Forschungspraxis: Umweltprozesse im Wandel <i>Research Practice: Environmental Processes in Transition</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, unter Anleitung eigene Fragestellungen zu aktuellen raumbezogenen Forschungsfeldern im Kontext dynamischer Umweltveränderungen zu entwickeln und wissenschaftlich fundiert zu bearbeiten. Sie können konzeptionelle geographische Kenntnisse mit geeigneten qualitativen und/oder quantitativen Methoden der Datenerhebung, -verarbeitung und -auswertung verknüpfen und auf komplexe umweltbezogene Fragestellungen anwenden. In einem praxisnahen Projektkontext stärken sie ihre Fähigkeit zum selbstständigen und kooperativen Arbeiten. Die Studierenden sind in der Lage, dynamische Umweltprozesse und deren räumliche Dimensionen systematisch zu analysieren, deren Auswirkungen zu bewerten und im Hinblick auf nachhaltige Lösungsansätze zu reflektieren. Dabei entwickeln sie ein vertieftes Verständnis für natur- und	<u>Empfehlung:</u> Erwerb von mind. 36 LP aus den Bereichen Grundlagen der Geographie und Methoden der Geographie; erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Statistische Analyse in der Geographie“	<u>Studienleistung:</u> Erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben oder Präsentation oder Diskussionsbeitrag (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Projektarbeit oder Portfolio (jeweils auch als



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				umweltwissenschaftliche Zusammenhänge im geographischen Kontext.		Gruppenarbeit möglich)
Forschungspraxis: Dynamik der Erdoberfläche: Klima, Wasser, Boden, Relief, Vegetation, Biodiversität <i>Research Practice: Dynamics of the Earth's Surface: Climate, Water, Soil, Relief, Vegetation, Biodiversity</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, unter Anleitung eigenständig Fragestellungen zu aktuellen raumbezogenen Forschungsfeldern im Kontext dynamischer Prozesse an der Erdoberfläche zu entwickeln und wissenschaftlich fundiert zu bearbeiten. Sie können konzeptionelle geographische Kenntnisse mit geeigneten Methoden der Datenerhebung, -verarbeitung und -auswertung verknüpfen und auf komplexe Fragestellungen anwenden, die Aspekte wie Klima, Wasser, Boden, Relief, Vegetation und Biodiversität betreffen. Die Studierenden vertiefen ihre Fähigkeiten zur systematischen Analyse naturräumlicher Prozesse und reflektieren deren wechselseitige Wirkungen sowie deren räumliche Dynamiken. Im Rahmen eines praxisorientierten Projektkontexts erweitern sie ihre Kompetenzen im forschenden Lernen, in der wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie im Umgang mit raumwirksamen Umweltveränderungen.	<u>Empfehlung:</u> Erwerb von mind. 36 LP aus den Bereichen Grundlagen der Geographie und Methoden der Geographie; erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Statistische Analyse in der Geographie“	<u>Studienleistung:</u> Erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Diskussionsbeitrag (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung <i>oder</i> Projektarbeit <i>oder</i> Portfolio (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Forschungspraxis: Veränderungen ökologischer Systeme <i>Research Practice: Changes in Ecological Systems</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, unter Anleitung eigene Fragestellungen zu aktuellen raumbezogenen Forschungsfeldern im Kontext ökologischer Systemveränderungen zu entwickeln und wissenschaftlich fundiert zu bearbeiten. Sie können konzeptionelle geographische Kenntnisse mit geeigneten methodischen Verfahren der Datenerhebung, -verarbeitung und -auswertung verknüpfen und auf komplexe ökologische Fragestellungen anwenden. Die Studierenden analysieren ökologische Strukturen, Funktionen und Wandlungsprozesse in verschiedenen räumlichen Maßstabsebenen und reflektieren dabei die Wechselwirkungen zwischen natürlichen Prozessen und anthropogenen Einflüssen. Durch die Arbeit in einem praxisnahen Projektkontext stärken sie ihre Fähigkeiten im forschenden Lernen, in der Teamarbeit und in der eigenständigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit ökologischen Dynamiken.	<u>Empfehlung:</u> Erwerb von mind. 36 LP aus den Bereichen Grundlagen der Geographie und Methoden der Geographie; erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Statistische Analyse in der Geographie“	<u>Studienleistung:</u> Erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Diskussionsbeitrag (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung <i>oder</i> Projektarbeit <i>oder</i> Portfolio (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)
Forschungspraxis: Umweltwandel, gesellschaftliche Risiken	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, unter Anleitung eigenständig Fragestellungen zu aktuellen raumbezogenen Forschungsfeldern im Kontext	<u>Empfehlung:</u> Erwerb von mind. 36 LP aus den Bereichen	<u>Studienleistung:</u> Erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
und nachhaltige Entwicklung <i>Research Practice: Environmental Change, Social Risks, and Sustainable Development</i>				von Umweltwandel, gesellschaftlichen Risiken und nachhaltiger Entwicklung zu entwickeln und wissenschaftlich fundiert zu bearbeiten. Sie können konzeptionelle und theoretische Ansätze der Geographie mit geeigneten qualitativen und quantitativen Methoden verknüpfen, um komplexe Wechselwirkungen zwischen Umweltveränderungen, gesellschaftlichen Prozessen und nachhaltigen Handlungsstrategien zu analysieren. Die Studierenden vertiefen ihre Fähigkeiten zur kritischen Bewertung von Risiko- und Nachhaltigkeitskonzepten sowie zur Reflexion sozial-ökologischer Dynamiken auf unterschiedlichen räumlichen Ebenen. Im Rahmen eines praxisorientierten Projektkontexts erweitern sie ihre Kompetenzen im forschenden Lernen, in interdisziplinärer Zusammenarbeit und in der Entwicklung wissenschaftlich fundierter Lösungsansätze für aktuelle Herausforderungen nachhaltiger Entwicklung.	Grundlagen der Geographie und Methoden der Geographie	oder Präsentation oder Diskussionsbeitrag (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Projektarbeit oder Portfolio (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)
Forschungspraxis: Räumliche Dimensionen sozio-ökologischer Transformation	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, unter Anleitung eigene Fragestellungen zu aktuellen raumbezogenen Forschungsfeldern im Kontext sozio-ökologischer Transformationsprozesse zu entwickeln und wissenschaftlich fundiert zu	<u>Empfehlung:</u> Erwerb von mind. 36 LP aus den Bereichen Grundlagen der Geographie und	<u>Studienleistung:</u> Erfolgreiche Bearbeitung von 3- 10 Übungsaufgaben oder Präsentation oder



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Research Practice: Spatial Dimensions of Socio-Ecological Transformation</i>				bearbeiten. Sie können konzeptionelle geographische Kenntnisse mit geeigneten qualitativen, quantitativen oder interdisziplinären Methoden der Datenerhebung, -verarbeitung und -auswertung verknüpfen und auf sozio-ökologische Herausforderungen und Transformationen anwenden. Die Studierenden analysieren räumliche Dynamiken und Herausforderungen der Transformation und reflektieren deren Bedeutung im Kontext nachhaltiger Entwicklung. Durch das forschende Lernen in einem praxisnahen Projektkontext stärken sie ihre methodischen, analytischen und kommunikativen Kompetenzen und erweitern ihre Fähigkeiten zur eigenständigen sowie kooperativen wissenschaftlichen Arbeit im interdisziplinären geographischen Umfeld.	Methoden der Geographie	Diskussionsbeitrag (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Projektarbeit oder Portfolio (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)
Forschungspraxis: Analyse von Mensch-Umwelt-Systemen <i>Research Practice: Analysis of Human-Environment Systems</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, unter Anleitung eigenständig Fragestellungen zu aktuellen raumbezogenen Forschungsfeldern an der Schnittstelle zwischen gesellschaftlichen und ökologischen Prozessen zu entwickeln und wissenschaftlich fundiert zu bearbeiten. Sie können geographische Konzepte mit geeigneten qualitativen, quantitativen oder interdisziplinären Methoden der Datenerhebung,	<u>Empfehlung:</u> Erwerb von mind. 36 LP aus den Bereichen Grundlagen der Geographie und Methoden der Geographie	<u>Studienleistung:</u> Erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben oder Präsentation oder Diskussionsbeitrag (jeweils auch als



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				-verarbeitung und -auswertung verknüpfen und auf komplexe Mensch-Umwelt-Systeme anwenden. Die Studierenden sind fähig, Strukturen, Dynamiken und Wechselwirkungen innerhalb solcher Systeme zu analysieren und kritisch zu reflektieren. Durch das Arbeiten in einem praxisnahen Forschungsprojekt stärken sie ihre methodischen, analytischen und kooperativen Kompetenzen im Umgang mit interdisziplinären und anwendungsbezogenen Fragestellungen der Mensch-Umwelt-Geographie.		Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Projektarbeit oder Portfolio (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)
Anwendungen der Geographie International I <i>Applications of Geography International I</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, geographische Konzepte, Methoden und Analyseansätze aus den Bereichen Humangeographie, Physische Geographie und Mensch-Umwelt-Geographie auf internationale Fragestellungen anzuwenden. Sie können physisch-geographische und humangeographische Prozesse in ausgewählten außerdeutschsprachigen Regionen analysieren und kritisch reflektieren sowie komplexe gesellschaftliche, kulturelle und ökologische Zusammenhänge in einem internationalen Kontext verstehen und methodisch bearbeiten. Darüber hinaus sind sie befähigt, sich	Keine	<u>Studienleistung:</u> Erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben oder Präsentation oder Diskussionsbeitrag (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u>



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				interkulturell kompetent in internationalen Lehr- und Lernsituationen zu verhalten, unterschiedliche Perspektiven einzubeziehen und geographische Fragestellungen im Auslandskontext selbstständig zu bearbeiten und kritisch zu hinterfragen.		Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Projektarbeit oder Portfolio (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)
Anwendungen der Geographie International II <i>Applications of Geography International II</i>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, geographische Konzepte, Methoden und Analyseansätze vertieft und eigenständig auf komplexe Fragestellungen in internationalen Kontexten anzuwenden. Sie können physisch-geographische, humangeographische und Mensch-Umwelt-Bezüge in außerdeutschsprachigen Regionen differenziert analysieren und neue Themenfelder selbstständig erschließen sowie kritisch reflektieren. Zudem sind sie befähigt, vielfältige gesellschaftliche, kulturelle und ökologische Rahmenbedingungen zu berücksichtigen und deren Einfluss auf räumliche Prozesse zu bewerten. Die Studierenden verfügen über erweiterte interkulturelle Kompetenzen, kommunizieren und kooperieren sicher in internationalen Umgebungen und integrieren	Keine	<u>Studienleistung:</u> Erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben oder Präsentation oder Diskussionsbeitrag (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung oder Projektarbeit oder Portfolio (jeweils



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				verschiedene Perspektiven konstruktiv in ihre geographische Analyse.		auch als Gruppenarbeit möglich)
Geländepraktikum <i>Fieldwork</i>	12	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, konzeptionelle geographische Kenntnisse mit methodischen Verfahren der humangeographischen und/oder physisch-geographischen Forschung bzw. Mensch-Umwelt-Forschung im Feld zu verknüpfen. Sie können auf konkrete Fallbeispiele bezogene Fragestellungen in komplexen räumlichen Zusammenhängen analysieren, geeignete Methoden auswählen und begründet anwenden sowie deren Aussagekraft kritisch evaluieren. Die Studierenden lernen, theoretische und methodische Ansätze auf reale Untersuchungsobjekte zu übertragen und dabei die Anforderungen eines Forschungsprozesses im Gelände zu bewältigen. Darüber hinaus sammeln sie Erfahrungen im Arbeiten in neuen oder ungewohnten Umgebungen, entwickeln situationsbezogene Problemlösungsstrategien und stärken ihre Fähigkeit zur selbstständigen und kooperativen Arbeit im Team.	<u>Empfehlung:</u> Erwerb von mind. 36 LP aus den Bereichen Grundlagen der Geographie und Methoden der Geographie	<u>Anwesenheitspflicht</u> <u>Modulteilprüfungen:</u> I. Hausarbeit <i>oder</i> Bericht <i>oder</i> Präsentation (6 LP) (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <i>und</i> II. Projektarbeit <i>oder</i> Referat <i>oder</i> Kolloquium (6 LP) (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)
Geographische Exkursion	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, konzeptionelle geographische Kenntnisse mit realen	Keine	<u>Anwesenheitspflicht</u> <u>Studienleistung:</u>



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Geographical Excursion</i>				Gegebenheiten im Gelände zu verknüpfen und raumbezogene Fragestellungen in komplexen Wirkungszusammenhängen anhand konkreter Fallbeispiele zu analysieren. Sie können ausgewählte Methoden unter Realbedingungen anwenden, die Ergebnisse kontextbezogen reflektieren und präsentieren. Darüber hinaus erweitern sie ihr Verständnis für den praktischen Umgang mit geographischen Fragestellungen im Feld und setzen sich mit potenziellen beruflichen Anwendungsfeldern geographischer Expertise auseinander. Die Studierenden entwickeln Problemlösungsstrategien und stärken ihre Fähigkeit zur Zusammenarbeit und Kommunikation im Rahmen praxisnaher Exkursionssituationen.		Erfolgreiche Bearbeitung von 3-10 Übungsaufgaben (auch im Rahmen von Feld- und/oder Geländearbeit) <i>oder</i> Präsentation <i>oder</i> Diskussionsbeitrag (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich) <u>Modulprüfung:</u> Mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung <i>oder</i> Projektarbeit <i>oder</i> Portfolio (jeweils auch als Gruppenarbeit möglich)
Berufspraktikum <i>Internship</i>	12	Pflicht	Praxis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ihre im Studium erworbenen fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen in einem konkreten beruflichen Kontext anzuwenden. Sie entwickeln praxisnahe Fertigkeiten und erwerben Zusatz-	<u>Empfehlung:</u> Erwerb von mindestens 18 LP aus den Bereichen Grundlagen der Geographie und	<u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht gem. Anl. 5 § 7 Das Modul ist unbenotet.



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				sowie Schlüsselqualifikationen, die für den Einstieg in verschiedene geographische Berufsfelder relevant sind. Durch die aktive Mitarbeit in einem professionellen Arbeitsumfeld gewinnen sie Einblicke in betriebliche Abläufe, vertiefen ihre Kenntnisse zu Anwendungsbereichen der Geographie und reflektieren die Anforderungen und Perspektiven möglicher Berufsfelder. Darüber hinaus dient das Praktikum der beruflichen Orientierung sowie der gezielten Ausrichtung des weiteren Studienverlaufs. Die Studierenden bauen erste berufliche Netzwerke auf und knüpfen Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern.	Methoden der Geographie	
Erweitertes Berufspraktikum I <i>Extended Internship I</i>	6	Wahlpflicht	Praxis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ihre im Studium erworbenen fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen in einem weiteren beruflichen Kontext gezielt anzuwenden und zu erweitern. Sie vertiefen ihre praktischen Erfahrungen in einem neuen Arbeitsfeld und erwerben zusätzliche berufsfeldbezogene Zusatz- und Schlüsselqualifikationen. Das Praktikum unterstützt die Studierenden dabei, ihre Kenntnisse über unterschiedliche Tätigkeitsfelder der Geographie zu erweitern und die eigene fachliche Ausrichtung im Studium	<u>Empfehlung:</u> Erwerb von mindestens 18 LP aus den Bereichen Grundlagen der Geographie und Methoden der Geographie	<u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht gem. Anl. 5 § 7 Das Modul ist unbenotet.



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				weiter zu schärfen. Darüber hinaus festigen und erweitern sie ihr berufliches Netzwerk durch Kontakte zu weiteren potenziellen Arbeitgebern.		
Erweitertes Berufspraktikum II <i>Extended Internship II</i>	6	Wahlpflicht	Praxis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ihre fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen in einem weiteren, ergänzenden Berufsfeld gezielt einzusetzen und weiterzuentwickeln. Sie vertiefen ihre praktischen Erfahrungen durch die Anwendung geographischer Kenntnisse in einem weiteren institutionellen oder thematischen Kontext und bauen ihre berufsfeldbezogenen Zusatz- und Schlüsselqualifikationen gezielt aus. Das Praktikum dient der weiteren fachlichen Orientierung, dem Ausbau individueller beruflicher Interessen sowie der Festigung des eigenen Profils im Hinblick auf zukünftige Tätigkeiten. Zudem erweitern die Studierenden ihr berufliches Netzwerk durch neue Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern.	<u>Empfehlung:</u> Erwerb von mindestens 18 LP aus den Bereichen Grundlagen der Geographie und Methoden der Geographie	<u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht gem. Anl. 5 § 7 Das Modul ist unbenotet.
Bachelorarbeit <i>Bachelor's Thesis</i>	12	Wahlpflicht	Abschluss	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ein klar abgegrenztes Thema aus dem Bereich der Geographie innerhalb einer vorgegebenen Frist eigenständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. Sie können eine fundierte Fragestellung entwickeln,	<u>Voraussetzung:</u> 90 LP aus den Bereichen Einführung, Grundlagen der Geographie,	<u>Modulprüfung:</u> Bachelorarbeit



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				ein geeignetes methodisches Vorgehen konzipieren und anwenden sowie die ermittelten Ergebnisse analysieren, kritisch bewerten und in einen fachwissenschaftlichen Kontext einordnen. Die Studierenden sind fähig, komplexe geographische Zusammenhänge strukturiert darzustellen und ihre Ergebnisse nachvollziehbar, logisch und fachlich fundiert zu dokumentieren. Die Bachelorarbeit befähigt sie dazu, das im Studium erworbene Wissen problemorientiert anzuwenden und ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben selbstständig umzusetzen.	Methoden der Geographie, Vertiefung	
Bachelorarbeit Humangeographie: Gesellschaft, Transformation und nachhaltige Raumentwicklung <i>Bachelor's Thesis in Human Geography: Society, Transformation and Sustainable Spatial Development</i>	12	Wahlpflicht	Abschluss	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ein klar abgegrenztes Thema aus dem Bereich der Humangeographie innerhalb einer vorgegebenen Frist eigenständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. Sie können eine fundierte humangeographische Fragestellung entwickeln, ein geeignetes methodisches Vorgehen – z. B. aus der qualitativen oder quantitativen empirischen Sozialforschung oder der Statistik – konzipieren und anwenden sowie die ermittelten Ergebnisse analysieren, kritisch bewerten und theoriegeleitet einordnen. Die Studierenden sind	<u>Voraussetzung:</u> 90 LP aus den Bereichen Einführung, Grundlagen der Geographie, Methoden der Geographie, Vertiefung	<u>Modulprüfung:</u> Bachelorarbeit



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				in der Lage, komplexe gesellschaftlich-räumliche Zusammenhänge strukturiert darzustellen und ihre Ergebnisse nachvollziehbar, logisch und wissenschaftlich fundiert zu dokumentieren. Die Bachelorarbeit im Bereich der Humangeographie befähigt sie dazu, das im Studium erworbene Wissen problemorientiert anzuwenden und ein eigenständiges Forschungsvorhaben mit humangeographischem Fokus selbstständig umzusetzen.		
Bachelorarbeit Physische Geographie: Geosysteme und Umweltdynamiken <i>Bachelor's Thesis in Physical Geography: Geosystems and Environmental Dynamics</i>	12	Wahlpflicht	Abschluss	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ein klar abgegrenztes Thema aus dem Bereich der Physischen Geographie innerhalb einer vorgegebenen Frist eigenständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. Sie können eine forschungsleitende Fragestellung entwickeln, ein geeignetes naturwissenschaftlich-geographisches Untersuchungsdesign konzipieren und umsetzen sowie die erhobenen oder analysierten Daten methodisch fundiert auswerten, interpretieren und in aktuelle fachwissenschaftliche Diskurse einordnen. Die Studierenden sind befähigt, raumbezogene naturwissenschaftliche Prozesse zu untersuchen, komplexe Umweltzusammenhänge zu analysieren und ihre	<u>Voraussetzung:</u> 90 LP aus den Bereichen Einführung, Grundlagen der Geographie, Methoden der Geographie, Vertiefung	<u>Modulprüfung:</u> Bachelorarbeit



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Ergebnisse nachvollziehbar und wissenschaftlich fundiert zu dokumentieren. Die Bachelorarbeit im Bereich der Physischen Geographie zeigt, dass sie in der Lage sind, ein geowissenschaftliches Forschungsvorhaben eigenverantwortlich zu strukturieren und umzusetzen.		
Bachelorarbeit Mensch-Umwelt-Geographie: Gesellschaft, Erdsystem und planetare Grenzen <i>Bachelor's Thesis in Human-Environment Geographies: Society, Earth System and Planetary Boundaries</i>	12	Wahlpflicht	Abschluss	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ein klar abgegrenztes Thema aus dem Bereich der Mensch-Umwelt-Geographien innerhalb einer vorgegebenen Frist eigenständig und auf wissenschaftlichem Niveau zu bearbeiten. Sie können komplexe Fragestellungen an der Schnittstelle zwischen gesellschaftlichen Prozessen und natürlichen Systemen entwickeln, geeignete theoretische Konzepte und methodische Ansätze auswählen und fundiert anwenden. Die Studierenden sind befähigt, interdisziplinäre Zusammenhänge zu analysieren, empirisch zu untersuchen und die gewonnenen Erkenntnisse kritisch zu reflektieren sowie in aktuelle wissenschaftliche und gesellschaftliche Kontexte einzuordnen. Die Bachelorarbeit im Bereich der Mensch-Umwelt-Geographie befähigt sie dazu, das im Studium erworbene Wissen problemorientiert anzuwenden und ein eigenständiges	<u>Voraussetzung:</u> 90 LP aus den Bereichen Einführung, Grundlagen der Geographie, Methoden der Geographie, Vertiefung	<u>Modulprüfung:</u> Bachelorarbeit



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Forschungsvorhaben mit integrativem Fokus selbstständig umzusetzen.		
Bachelorarbeit Wirtschaftsgeographie: Räumliche Dynamiken, nachhaltige Wirtschaftsweisen und gesellschaftliche Anpassungen Bachelor's Thesis in Geographies of Economic Relations: Spatial Dynamics, Sustainable Economic Practices, and Social Adaptations	12	Wahlpflicht	Abschluss	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ein klar abgegrenztes Thema aus dem Bereich der Wirtschaftsgeographie innerhalb einer vorgegebenen Frist eigenständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. Sie können theoretisch fundierte und empirisch überprüfbare Fragestellungen zu räumlichen ökonomischen Beziehungen, nachhaltigen Wirtschaftsweisen und gesellschaftlichen Anpassungsprozessen entwickeln und geeignete qualitative oder quantitative Methoden zur Datenerhebung, -analyse und -interpretation auswählen und anwenden. Die Studierenden sind in der Lage, komplexe ökonomisch-räumliche Zusammenhänge zu strukturieren, kritisch zu bewerten und auf aktuelle Fragen nachhaltiger Entwicklung zu beziehen. Das Modul befähigt sie dazu, das im Studium erworbene Wissen problemorientiert einzusetzen, eigenständig analytische und interpretative Forschungsarbeiten im Bereich der Wirtschaftsgeographie durchzuführen und	<u>Voraussetzung:</u> 90 LP aus den Bereichen Einführung, Grundlagen der Geographie, Methoden der Geographie, Vertiefung	<u>Modulprüfung:</u> Bachelorarbeit



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				wissenschaftlich fundierte Argumentationen zu ökonomischen Raumdynamiken zu formulieren.		
Bachelorarbeit Geodatenanalyse: Big Data, KI und räumliche Modellierung Bachelor's Thesis in Geodata Analysis: Big Data, AI and Spatial Modelling	12	Wahlpflicht	Abschluss	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ein klar abgegrenztes Thema aus dem Bereich der Geodatenanalyse innerhalb einer vorgegebenen Frist eigenständig und unter Anwendung wissenschaftlicher und technischer Methoden zu bearbeiten. Sie können daten- und modellgestützte Fragestellungen entwickeln, geeignete Methoden der Geoinformatik, Statistik, Fernerkundung oder raumbezogenen Programmierung auswählen und anwenden sowie die ermittelten Ergebnisse kritisch bewerten, modellieren und interpretieren. Die Studierenden sind in der Lage, komplexe raumbezogene Datensätze zu strukturieren, zu analysieren und die Ergebnisse nachvollziehbar, logisch und wissenschaftlich fundiert zu dokumentieren. Die Bachelorarbeit im Bereich der Geodatenanalyse befähigt sie dazu, das im Studium erworbene Wissen problemorientiert anzuwenden und ein eigenständiges, datenbasiertes Forschungsvorhaben mit geoinformatischem Fokus selbstständig umzusetzen:	<u>Voraussetzung:</u> 90 LP aus den Bereichen Einführung, Grundlagen der Geographie, Methoden der Geographie, Vertiefung	<u>Modulprüfung:</u> Bachelorarbeit

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.



Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Nachfolgende Module sind verwendbar für den Studienbereich „ Ergänzungsbereich Geowissenschaften “, 0 – 24 LP		
Angebote aus der Lehreinheit Geographie und den Studiengängen		
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Geologie (NF)	Grundlagen der Geologie I: Der Planet Erde und seine Bausteine	6
Geologie (NF)	Grundlagen der Geologie II: Die Formung der Erdoberfläche	6
Geologie (NF)	Geologische Karten	6
Geologie (NF)	Geologische Geländeübung	12
Geologie (NF)	Geologie Mitteleuropas	12
Geologie (NF)	Sedimentologie	6
Geologie (NF)	Mineralogie	6
Geologie (NF)	Vulkanologie	6
Geologie (NF)	Hydrogeologie	6
Geologie (NF)	Ingenieurgeologie	6

Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Einführung in die Humangeographie <i>Introduction to Human Geography</i>
Einführung in die Physische Geographie <i>Introduction to Physical Geography</i>
Mensch-Umwelt-Geographien: Gesellschaftliche Dynamiken, Umweltveränderungen und nachhaltige Entwicklung



<i>Human-Environment Geographies: Societal Dynamics, Environmental Changes, and Sustainable Development</i>
Wirtschaftsgeographie: Dynamik und Nachhaltigkeit von Wirtschaftsaktivitäten im Raum <i>Economic Geography: Dynamics and Sustainability of Economic Activities in Space</i>
Politische Geographie: Politik, Raum und Konflikte um Nachhaltigkeit <i>Political Geography: Politics, Space, and Sustainability Conflicts</i>
Stadtgeographie: Entwicklung, Strukturen und Dynamiken urbaner Räume <i>Urban Geography: Development, Structures and Dynamics of Urban Spaces</i>
Geographien ländlicher Räume: Sozioökonomische Prozesse aus multiskalaren Perspektiven <i>Geographies of Rural Areas: Socioeconomic Processes from Multiscale Perspectives</i>
Räumliche Planung: Grundlagen und Instrumente für eine nachhaltige Raumentwicklung <i>Spatial Planning: Principles and Instruments for Sustainable Spatial Development</i>
Klimageographie: Strukturen, Prozesse und Dynamiken des Klimasystems <i>Climatology: Structures, Processes, and Dynamics of the Climate System</i>



Biogeographie: Biotische Ausstattung und Dynamiken von Natur- und Kulturlandschaften

Biogeography: Biotic Features and Dynamics of Natural and Cultural Landscapes

Bodengeographie: Entwicklung, Eigenschaften und Umweltbedeutung der Böden der Erde

Soil Geography: Formation, Properties, and Environmental Relevance of the Earth's Soils

Hydrogeographie: Prozesse, Resilienz und Sicherheit der Wasserressourcen der Erde

Hydrogeography: Processes, Resilience, and the Security of Earth's Water Resources

Geomorphologie: Formen der Erdoberfläche und ihre Entstehung

Geomorphology: Shapes of the Earth's Surface and How They Were Formed

Statistische Analyse in der Geographie: Methoden und Anwendungen

Statistical Analysis in Geography: Methods and Applications

Empirische Sozialforschung in der Geographie: Methoden und Anwendungen raumbezogener Gesellschaftsanalyse

Empirical Social Research in Geography: Methods and Applications of Social Spatial Analysis

Geoinformatik: Grundlagen, Methoden und Anwendungen geographischer Informationssysteme



<i>Geoinformatics: Fundamentals, Methods and Applications of Geographic Information Systems</i>
Satellitengestützte Erdbeobachtung: Analyse von Landnutzung und Ökosystemen <i>Satellite-based Earth Observation: Analysis of Land Use and Ecosystems</i>
Grafikbasierte Analyse und Kommunikation von Geodaten <i>Graphics-based Analysis and Communication of Geodata</i>
Raumbezogene Programmierung: Grundlagen objektorientierter Datenverarbeitung, Analyse und Visualisierung räumlicher Daten <i>Spatial Programming: Fundamentals of Object-oriented Data Processing, Analysis, and Visualization of Spatial Data</i>
Spezielle Methoden der Humangeographie I <i>Special Methods in Human Geography I</i>
Spezielle Methoden der Humangeographie II <i>Special Methods in Human Geography II</i>
Spezielle Methoden der Physischen Geographie I <i>Special Methods in Physical Geography I</i>
Spezielle Methoden der Physischen Geographie II <i>Special Methods in Physical Geography II</i>
Spezielle Methoden der Mensch-Umwelt-Geographien I <i>Special Methods in Human-Environment Geographies I</i>



Spezielle Methoden der Mensch-Umwelt-Geographien II <i>Special Methods in Human-Environment Geographies II</i>
Forschungspraxis: Institutionen, nachhaltige Innovationen und räumliche Dynamiken <i>Research Practice: Institutions, Sustainable Innovations and Spatial Dynamics</i>
Forschungspraxis: Nachhaltige Wirtschaftsweisen und räumliche Verflechtungen <i>Research Practice: Sustainable Economic Practices and Spatial Interdependencies</i>
Forschungspraxis: Gesellschaftlicher Wandel und Nachhaltigkeit im Raum <i>Research Practice: Social Change and Sustainability in Space</i>
Forschungspraxis: Umweltprozesse im Wandel <i>Research Practice: Environmental Processes in Transition</i>
Forschungspraxis: Dynamik der Erdoberfläche: Klima, Wasser, Boden, Relief, Vegetation, Biodiversität <i>Research Practice: Dynamics of the Earth's Surface: Climate, Water, Soil, Relief, Vegetation, Biodiversity</i>
Forschungspraxis: Veränderungen ökologischer Systeme <i>Research Practice: Changes in Ecological Systems</i>
Forschungspraxis: Umweltwandel, gesellschaftliche Risiken und nachhaltige Entwicklung

<i>Research Practice: Environmental Change, Social Risks, and Sustainable Development</i>
Forschungspraxis: Räumliche Dimensionen sozio-ökologischer Transformation
<i>Research Practice: Spatial Dimensions of Socio-Ecological Transformation</i>
Forschungspraxis: Analyse von Mensch-Umwelt-Systemen
<i>Research Practice: Analysis of Human-Environment Systems</i>

§ 2 Export curricularer Module in die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

(1) Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen des *Studienbereichs Marburg Skills* absolviert werden. Die Modulnote findet in diesem Studienbereich keine Berücksichtigung.

Einführung in die Humangeographie
<i>Introduction to Human Geography</i>
Einführung in die Physische Geographie
<i>Introduction to Physical Geography</i>
Mensch-Umwelt-Geographien: Gesellschaftliche Dynamiken, Umweltveränderungen und nachhaltige Entwicklung
<i>Human-Environment Geographies: Societal Dynamics, Environmental Changes, and Sustainable Development</i>
Wirtschaftsgeographie: Dynamik und Nachhaltigkeit von Wirtschaftsaktivitäten im Raum



<i>Economic Geography: Dynamics and Sustainability of Economic Activities in Space</i>
Politische Geographie: Politik, Raum und Konflikte um Nachhaltigkeit <i>Political Geography: Politics, Space, and Sustainability Conflicts</i>
Stadtgeographie: Entwicklung, Strukturen und Dynamiken urbaner Räume <i>Urban Geography: Development, Structures and Dynamics of Urban Spaces</i>
Geographien ländlicher Räume: Sozioökonomische Prozesse aus multiskalaren Perspektiven <i>Geographies of Rural Areas: Socioeconomic Processes from Multiscale Perspectives</i>
Räumliche Planung: Grundlagen und Instrumente für eine nachhaltige Raumentwicklung <i>Spatial Planning: Principles and Instruments for Sustainable Spatial Development</i>
Klimageographie: Strukturen, Prozesse und Dynamiken des Klimasystems <i>Climatology: Structures, Processes, and Dynamics of the Climate System</i>
Biogeographie: Biotische Ausstattung und Dynamiken von Natur- und Kulturlandschaften <i>Biogeography: Biotic Features and Dynamics of Natural and Cultural Landscapes</i>



Bodengeographie: Entwicklung, Eigenschaften und Umweltbedeutung der Böden der Erde

Soil Geography: Formation, Properties, and Environmental Relevance of the Earth's Soils

Hydrogeographie: Prozesse, Resilienz und Sicherheit der Wasserressourcen der Erde

Hydrogeography: Processes, Resilience, and the Security of Earth's Water Resources

Geomorphologie: Formen der Erdoberfläche und ihre Entstehung

Geomorphology: Shapes of the Earth's Surface and How They Were Formed

Statistische Analyse in der Geographie: Methoden und Anwendungen

Statistical Analysis in Geography: Methods and Applications

Empirische Sozialforschung in der Geographie: Methoden und Anwendungen raumbezogener Gesellschaftsanalyse

Empirical Social Research in Geography: Methods and Applications of Social Spatial Analysis

Geoinformatik: Grundlagen, Methoden und Anwendungen geographischer Informationssysteme

Geoinformatics: Fundamentals, Methods and Applications of Geographic Information Systems

Satellitengestützte Erdbeobachtung: Analyse von Landnutzung und Ökosystemen



<i>Satellite-based Earth Observation: Analysis of Land Use and Ecosystems</i>
Grafikbasierte Analyse und Kommunikation von Geodaten <i>Graphics-based Analysis and Communication of Geodata</i>
Raumbezogene Programmierung: Grundlagen objektorientierter Datenverarbeitung, Analyse und Visualisierung räumlicher Daten <i>Spatial Programming: Fundamentals of Object-oriented Data Processing, Analysis, and Visualization of Spatial Data</i>
Spezielle Methoden der Humangeographie I <i>Special Methods in Human Geography I</i>
Spezielle Methoden der Humangeographie II <i>Special Methods in Human Geography II</i>
Spezielle Methoden der Physischen Geographie I <i>Special Methods in Physical Geography I</i>
Spezielle Methoden der Physischen Geographie II <i>Special Methods in Physical Geography II</i>
Spezielle Methoden der Mensch-Umwelt-Geographien I <i>Special Methods in Human-Environment Geographies I</i>
Spezielle Methoden der Mensch-Umwelt-Geographien II <i>Special Methods in Human-Environment Geographies II</i>



(2) Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen des *Studienbereich Interdisziplinarität* absolviert werden. Die Modulnote findet in diesem Studienbereich keine Berücksichtigung.

Einführung in die Humangeographie <i>Introduction to Human Geography</i>
Einführung in die Physische Geographie <i>Introduction to Physical Geography</i>
Mensch-Umwelt-Geographien: Gesellschaftliche Dynamiken, Umweltveränderungen und nachhaltige Entwicklung <i>Human-Environment Geographies: Societal Dynamics, Environmental Changes, and Sustainable Development</i>
Wirtschaftsgeographie: Dynamik und Nachhaltigkeit von Wirtschaftsaktivitäten im Raum <i>Economic Geography: Dynamics and Sustainability of Economic Activities in Space</i>
Politische Geographie: Politik, Raum und Konflikte um Nachhaltigkeit <i>Political Geography: Politics, Space, and Sustainability Conflicts</i>
Stadtgeographie: Entwicklung, Strukturen und Dynamiken urbaner Räume <i>Urban Geography: Development, Structures and Dynamics of Urban Spaces</i>
Geographien ländlicher Räume: Sozioökonomische Prozesse aus multiskalaren Perspektiven



<i>Geographies of Rural Areas: Socioeconomic Processes from Multiscale Perspectives</i>
Räumliche Planung: Grundlagen und Instrumente für eine nachhaltige Raumentwicklung <i>Spatial Planning: Principles and Instruments for Sustainable Spatial Development</i>
Klimageographie: Strukturen, Prozesse und Dynamiken des Klimasystems <i>Climatology: Structures, Processes, and Dynamics of the Climate System</i>
Biogeographie: Biotische Ausstattung und Dynamiken von Natur- und Kulturlandschaften <i>Biogeography: Biotic Features and Dynamics of Natural and Cultural Landscapes</i>
Bodengeographie: Entwicklung, Eigenschaften und Umweltbedeutung der Böden der Erde <i>Soil Geography: Formation, Properties, and Environmental Relevance of the Earth's Soils</i>
Hydrogeographie: Prozesse, Resilienz und Sicherheit der Wasserressourcen der Erde <i>Hydrogeography: Processes, Resilience and Security of the Earth's Water Resources</i>
Geomorphologie: Formen der Erdoberfläche und ihre Entstehung



<i>Geomorphology: Shapes of the Earth's Surface and How They Were Formed</i>
Statistische Analyse in der Geographie: Methoden und Anwendungen <i>Statistical Analysis in Geography: Methods and Applications</i>
Empirische Sozialforschung in der Geographie: Methoden und Anwendungen raumbezogener Gesellschaftsanalyse <i>Empirical Social Research in Geography: Methods and Applications of Social Spatial Analysis</i>
Geoinformatik: Grundlagen, Methoden und Anwendungen geographischer Informationssysteme <i>Geoinformatics: Fundamentals, Methods and Applications of Geographic Information Systems</i>
Satellitengestützte Erdbeobachtung: Analyse von Landnutzung und Ökosystemen <i>Satellite-based Earth Observation: Analysis of Land Use and Ecosystems</i>
Grafikbasierte Analyse und Kommunikation von Geodaten <i>Graphics-based Analysis and Communication of Geodata</i>
Raumbezogene Programmierung: Grundlagen objektorientierter Datenverarbeitung, Analyse und Visualisierung räumlicher Daten <i>Spatial Programming: Fundamentals of Object-oriented Data Processing, Analysis, and Visualization of Spatial Data</i>
Spezielle Methoden der Humangeographie I <i>Special Methods in Human Geography I</i>

Spezielle Methoden der Humangeographie II <i>Special Methods in Human Geography II</i>
Spezielle Methoden der Physischen Geographie I <i>Special Methods in Physical Geography I</i>
Spezielle Methoden der Physischen Geographie II <i>Special Methods in Physical Geography II</i>
Spezielle Methoden der Mensch-Umwelt-Geographien I <i>Special Methods in Human-Environment Geographies I</i>
Spezielle Methoden der Mensch-Umwelt-Geographien II <i>Special Methods in Human-Environment Geographies II</i>

§ 3 Spezifische Exportmodule für andere Studiengänge

Folgende modifizierte Module bzw. reine Exportmodule werden ausschließlich für andere Studiengänge und für internationale Studierende (Incomings) angeboten und sind im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar.

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Geographische Perspektiven auf Umwelt und Gesellschaft I	6	Wahlpf licht	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, fachwissenschaftliche Inhalte ausgewählter geographischer Teilbereiche zu identifizieren, systematisch einzuordnen und in grundlegende fachliche Zusammenhänge zu	Keine	<u>Modulteilprüfungen:</u> Zwei Klausuren (je 3 LP)



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Geographical Perspectives on Environment and Society I</i>				integrieren. Sie können Organisationsformen, Methoden, Theorien, Modelle und Wirkungsweisen geographischer Teildisziplinen sachgerecht beschreiben und deren Bedeutung für wissenschaftliche Fragestellungen sowie praxisrelevante Anwendungsfelder nachvollziehen. Darüber hinaus befähigt das Modul die Studierenden, einen orientierenden Überblick über das Spektrum geographischer Disziplinen zu gewinnen, erste Bezüge zwischen unterschiedlichen geographischen Perspektiven herzustellen und ihre Studienorientierung im Fach Geographie oder in angrenzenden Studienfeldern reflektiert zu erweitern.		
Geographische Perspektiven auf Umwelt und Gesellschaft II <i>Geographical Perspectives on Environment and Society II</i>	6	Wahlpflicht	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, weiterführende fachwissenschaftliche Inhalte aus unterschiedlichen geographischen Teilbereichen systematisch darzustellen und die thematische Vielfalt des Faches Geographie zu überblicken. Sie können Organisationsformen, Methoden, Theorien, Modelle und Wirkungsweisen geographischer Disziplinen präzise beschreiben und deren Bedeutung für wissenschaftliche sowie gesellschaftliche Fragestellungen fundiert einordnen. Darüber hinaus	Keine	<u>Modulteilprüfungen:</u> Zwei Klausuren (je 3 LP)



Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				befähigt das Modul die Studierenden, das erweiterte Spektrum geographischer Disziplinen differenziert zu analysieren, ihre Studienorientierung gezielt zu vertiefen und eine reflektierte, begründete Entscheidung für die Wahl individueller fachlicher Schwerpunktsetzungen zu treffen.		
Geographische Perspektiven auf Umwelt und Gesellschaft III <i>Geographical Perspectives on Environment and Society III</i>	6	Wahlpfl. licht	Basis	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, fachwissenschaftliche Inhalte aus mehreren geographischen Teilbereichen in einen übergreifenden fachlichen Zusammenhang zu integrieren. Sie können komplexere Organisationsformen, Methoden, Theorien, Modelle und Wirkungsweisen verschiedener geographischer Disziplinen analysieren und deren Relevanz für wissenschaftliche Fragestellungen sowie gesellschaftliche und praxisnahe Anwendungen fundiert bewerten. Darüber hinaus befähigt das Modul die Studierenden, das geographische Gesamtspektrum differenziert zu betrachten, fachliche und interdisziplinäre Zusammenhänge reflektiert einzuordnen und ihre Studien- und Forschungsorientierung gezielt zu schärfen. Sie sind in der Lage, eine fundierte Entscheidung für die Wahl	Keine	<u>Modulteilprüfungen:</u> Zwei Klausuren (je 3 LP)



Modulbezeichnung	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>Englische Übersetzung</i>				eines individuellen fachlichen Schwerpunktes zu treffen.		

§ 4 Spezifische Exportmodule für die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

(1) Folgende modifizierte Module bzw. reine Exportmodule gemäß § 3 der Anlage können von allen Studierenden im Rahmen der Studienbereiche *Marburg Skills* sowie *Interdisziplinarität* absolviert werden. Die Modulnote findet in diesem Studienbereich keine Berücksichtigung.

Modulbezeichnung	LP
<i>Englische Übersetzung</i>	
Geographische Perspektiven auf Umwelt und Gesellschaft I <i>Geographical Perspectives on Environment and Society I</i>	6

Anlage 5: Praktikumsordnung

Ordnung für den Studienbereich Berufspraxis im Bachelorstudiengang Geographie

§ 1

Allgemeines

(1) Die Module Berufspraktikum, Erweitertes Berufspraktikum I und Erweitertes Berufspraktikum II sollen in der Regel nach dem zweiten Fachsemester absolviert werden.

(2) Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen das Pflichtmodul Berufspraktikum durch zwei weitere Module aus dem Bereich Vertiefung („Forschungspraxis: Institutionen, nachhaltige Innovationen und räumliche Dynamiken“, „Forschungspraxis: Nachhaltige Wirtschaftsweisen und räumliche Verflechtungen“, „Forschungspraxis: Gesellschaftlicher Wandel und Nachhaltigkeit im Raum“, „Forschungspraxis: Umweltprozesse im Wandel“, „Forschungspraxis: Dynamik der Erdoberfläche: Klima, Wasser, Boden, Relief, Vegetation, Biodiversität“, „Forschungspraxis: Veränderungen ökologischer Systeme“, „Forschungspraxis: Umweltwandel, gesellschaftliche Risiken und nachhaltige Entwicklung“, „Forschungspraxis: Räumliche Dimensionen sozio-ökologischer Transformation“ oder „Forschungspraxis: Analyse von Mensch-Umwelt-Systemen“) ersetzt werden.

§ 2

Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- a) Anwendung der erlernten fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen in einem möglichen Berufsfeld,
- b) Erwerb weiterer berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen,
- c) Knüpfen von Kontakten zu potenziellen Arbeitgebern.

§ 3

Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum soll außerhalb der Philipps-Universität Marburg bei öffentlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen im In- oder Ausland absolviert werden,

deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Monobachelorstudiengangs Geographie aufweisen.

(2) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums einen oder eine Prüfungsberechtigte des Monobachelorstudiengangs Geographie.

(3) Über die Anerkennung der Praktikumsstelle entscheidet der oder die Prüfungsberechtigte, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

§ 4

Status der Studierenden im Praktikum

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen bzw. Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Des Weiteren sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Bachelorstudiengang Geographie ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Eine Aufteilung des Praktikums in sinnvolle Blöcke, die auch bei unterschiedlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen abgeleistet werden können, ist möglich. Die Gesamtarbeitszeit während des Praktikums beträgt für das Pflichtmodul Berufspraktikum (ohne die Anfertigung des Praktikumsberichts) mindestens 280 und höchstens 320 Stunden (in der Regel 8 Wochen), für die Module Erweitertes Berufspraktikum I und II jeweils mindestens 140 und höchstens 160 Stunden (in der Regel 4 Wochen).

(3) Über Abweichungen von den Vorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6

Anerkennung und Nachweise

(1) Ein Prüfungsberechtigter oder eine Prüfungsberechtigte des Monobachelorstudiengangs Geographie berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums und entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und des Praktikumsberichts.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeit und -inhalte, einen von dem oder der Studierenden gemäß § 7 anzufertigenden Praktikumsbericht und einer anonymisierten Kurzbewertung nach Vorgaben des Prüfungsausschusses.

§ 7

Praktikumsbericht

(1) Nach Durchführung eines Praktikums wird ein Praktikumsbericht im Umfang von ca. 5 Seiten vorgelegt. Er ist sowohl in Papierform als auch in geeigneter digitaler Form abzugeben. Mit dem Praktikumsbericht ist die schriftliche Teilnahmebescheinigung der Praktikumsstelle abzugeben. Er soll Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- a) Angaben zum Praktikanten/zur Praktikantin (Name, Semesterzahl, ggf. Richtung des Schwerpunktstudiums),
- b) Angaben zur Praktikumsstelle (Name, Anschrift, Ausrichtung bzw. Spezialisierung) und zur Dauer des Praktikums,
- c) Angaben darüber, wie der Praktikant oder die Praktikantin den Praktikumsplatz erhalten hat (z.B. durch eigene Bemühungen, einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin, Bekannte/Verwandte, Ausschreibung),
- d) Aufzählung/Auflistung der Einzeltätigkeiten während des Praktikums und Dauer derselben,
- e) Form und Ablauf der Betreuung während des Praktikums bzw. in den Praktikumsphasen (z.B. durch wen, Art und Form, Betreuungsqualität),
- f) Durchführung der Tätigkeiten (z.B. stets nach Anleitung und Vorgaben, nach Einführung selbstständig ausgeführte Tätigkeiten, ...),
- g) Schlussfolgerungen (z.B. im Hinblick auf das weitere Studium, für das angestrebte Berufsfeld).

§ 8

Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.